

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Januar 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (fraktionslos)	25, 26, 49	Lucassen, Rüdiger (AfD)	75
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	96	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	64
Bleck, Andreas (AfD)	27, 28, 63	Möhring, Cornelia (fraktionslos)	99
Bochmann, René (AfD)	86	Müller, Florian (CDU/CSU)	88
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	29	Nastić, Žaklin (fraktionslos)	10, 11, 12
Brandner, Stephan (AfD)	1	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	13, 76, 77
Bünger, Clara (fraktionslos)	60	Oßner, Florian (CDU/CSU)	89
Bury, Yannick (CDU/CSU)	16	Oster, Josef (CDU/CSU)	78
Dağdelen, Sevim (fraktionslos)	2, 3, 30, 50	Pellmann, Sören (fraktionslos)	39
Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	97	Perli, Victor (fraktionslos)	22, 23, 90
Donth, Michael (CDU/CSU)	87	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	14, 24, 91
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	51, 52	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	62
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	69, 70, 71	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	40, 65
Görke, Christian (fraktionslos)	4	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	15, 98
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	17, 31	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	79, 80
Hahn, Florian (CDU/CSU)	18, 72	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	81
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	53	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	92, 93
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	5, 32	Schulz, Uwe (AfD)	41, 42
Haug, Jochen (AfD)	54, 55, 56	Spahn, Jens (CDU/CSU)	43, 82
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	33, 34	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	94
Holm, Leif-Erik (AfD)	35	Springer, René (AfD)	44, 45, 46, 66, 67
Hunko, Andrej (fraktionslos)	57, 58, 61, 73	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	83
Janich, Steffen (AfD)	36, 37, 74	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	68, 95
Kleinwächter, Norbert (AfD)	19, 38	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	47, 48
Kotré, Steffen (AfD)	6, 7, 8, 59	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	84
Leye, Christian (fraktionslos)	9, 20	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	85
Löttsch, Gesine, Dr. (fraktionslos)	21	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	100

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Brandner, Stephan (AfD)	Pellmann, Sören (fraktionslos)
Dağdelen, Sevim (fraktionslos)	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)
Görke, Christian (fraktionslos)	Schulz, Uwe (AfD)
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	Spahn, Jens (CDU/CSU)
Kotré, Steffen (AfD)	Springer, René (AfD)
Leye, Christian (fraktionslos)	Weyel, Harald, Dr. (AfD)
Nastić, Žaklin (fraktionslos)	
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	Akbulut, Gökay (fraktionslos)
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	Dağdelen, Sevim (fraktionslos)
	Frömming, Götz, Dr. (AfD)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)
Bury, Yannick (CDU/CSU)	Haug, Jochen (AfD)
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	Hunko, Andrej (fraktionslos)
Hahn, Florian (CDU/CSU)	Kotré, Steffen (AfD)
Kleinwächter, Norbert (AfD)	
Leye, Christian (fraktionslos)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Lötzsch, Gesine, Dr. (fraktionslos)	Bünger, Clara (fraktionslos)
Perli, Victor (fraktionslos)	Hunko, Andrej (fraktionslos)
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Akbulut, Gökay (fraktionslos)	Bleck, Andreas (AfD)
Bleck, Andreas (AfD)	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)
Dağdelen, Sevim (fraktionslos)	Springer, René (AfD)
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	Stöcker, Diana (CDU/CSU)
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Holm, Leif-Erik (AfD)	Gädechens, Ingo (CDU/CSU)
Janich, Steffen (AfD)	
Kleinwächter, Norbert (AfD)	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Hahn, Florian (CDU/CSU)	63	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	77
Hunko, Andrej (fraktionslos)	64	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	78
Janich, Steffen (AfD)	65	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	79
Lucassen, Rüdiger (AfD)	65	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	79
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	66		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Oster, Josef (CDU/CSU)	67	Bilger, Steffen (CDU/CSU)	80
		Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	81
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	69, 70	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	81
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	70		
Spahn, Jens (CDU/CSU)	71	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	72	Möhring, Cornelia (fraktionslos)	82
Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	73		
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	74	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	83
Bochmann, René (AfD)	75		
Donth, Michael (CDU/CSU)	75		
Müller, Florian (CDU/CSU)	75		
Oßner, Florian (CDU/CSU)	76		
Perli, Victor (fraktionslos)	76		

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Fielen im Bundeshaushalt Kosten aufgrund der Nutzung einer „Extra-Fähre“ (www.otz.de/politik/heftige-kritik-nach-bauern-blockade-gegen-robert-habeck-id241352810.html?utm_term=Autofeed&utm_campaign=OTZ&utm_medium=social&utm_source=Twitter#Echobox=1704437691) durch den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck nach der Protestaktion von Bauern an, und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 11. Januar 2024**

Im Bundeshaushalt fielen keine Kosten an.

2. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (fraktionslos) Wie verteilt sich der Gesamtwert der von der Bundesregierung im Jahr 2023 erteilten Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern für Israel auf Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und für welche Rüstungsgüter wurden im Jahr 2023 Einzelausfuhrgenehmigungen nach Israel erteilt (bitte getrennt unter Angabe der AL-Position bzw. KWL-Nummer, Güterbeschreibung sowie der jeweiligen Stückzahl auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 9. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat im letzten Jahr Rüstungsexporte nach Israel im Wert von insgesamt 326.505.156 Euro genehmigt. Hiervon entfallen 306.371.958 Euro auf sonstige Rüstungsgüter und 20.133.198 Euro auf Kriegswaffen.

Die Summe der hier nach Ausfuhrlisten-(AL)-Positionen angegebenen Ausfuhrgenehmigungen kann höher ausfallen als die Gesamtanzahl der Genehmigungen, da eine Genehmigung mehrere Güter enthalten kann, die von unterschiedlichen AL-Positionen erfasst sein können.

Aufgrund der Güter- und Dimensionsvielfalt in den unterschiedlichen AL-Positionen ist eine Angabe von Stückzahlen für sonstige Rüstungsgüter nicht möglich.

Im Jahr 2023 wurden Genehmigungen für den Export von sonstigen Rüstungsgütern in folgenden Güterkategorien erteilt:

Es wurde eine Genehmigung mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0001,

zwei Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0002, sechs Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0003, 15 Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0004, 26 Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0005, 65 Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0006, 13 Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0007, sechs Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0008, 29 Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0009, eine Genehmigung mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0010, 29 Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0011, vier Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0013, eine Genehmigung mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0014, fünf Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0015, sechs Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0016, sieben Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0017, 17 Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0018, 18 Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0021 und 57 Genehmigungen mit der Güterbeschreibung nach der Position der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) A0022 erteilt.

Genehmigungen für Kriegswaffen wurden im Jahr 2023 für folgende Güterpositionen erteilt:

Es wurde die Ausfuhr von 3000 Stück Güter mit der Güterbeschreibung nach der Nummer der Kriegswaffenliste (KWL-Nr.) 37, 500.000 Stück Güter mit der Güterbeschreibung nach der KWL-Nr. 50, 44 Stück Güter mit der Güterbeschreibung nach der KWL-Nr. 55 und 239 Stück Güter mit der Güterbeschreibung nach der KWL-Nr. 57 erteilt.

3. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (fraktionslos)
- Welche Post-Shipment-Kontrollen (PSK) bei Rüstungsexporten hat die Bundesregierung seit Beantwortung meiner Schriftlichen Frage 83 auf Bundestagsdrucksache 19/32373 vorgenommen (bitte unter Angabe des Landes, Datum der PSK, Hersteller und Typenbezeichnung auflisten), und mit welcher Begründung wurde ggf. bislang der Endverbleib von an die Ukraine gelieferten Waffen (Kleinen und Leichten Waffen im Sinne der Kleinwaffengrundsätze sowie von bestimmten Schusswaffen wie Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre) des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste überprüft, vor dem Hintergrund, dass die Ukraine 2022 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/01/20230104-ruestungsexportpolitik-der-bundesregierung-im-jahr-2022-partnerlaender-und-ukraine-sind-schwerpunkt-deutscher-ruestungsexporte-in-2021.html) und 2023 bis dato der Hauptempfängerstaat deutscher Rüstungsgüter ist (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/10/20231002-ruestungsexportgenehmigungen-in-den-ersten-drei-quartalen-2023.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 9. Januar 2024**

Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen, insbesondere hinsichtlich eines gesicherten Endverbleibs, umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Mit den Eckpunkten für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten vom 8. Juli 2015 hat die Bundesregierung zusätzlich die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen des Verbleibs von bestimmten, aus Deutschland gelieferten Rüstungsgütern geschaffen. Seitdem müssen beispielsweise staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Vor-Ort-Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter im Empfängerland zugestimmt haben. Mit diesen Kontrollen kann überprüft werden, ob die Empfängerländer ihre in der Endverbleibserklärung gemachten Zusagen einhalten.

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurde zunächst im Oktober 2022 eine Vor-Ort-Kontrolle in Mexiko durchgeführt. Gegenstand dieser Verifikationsmaßnahme war die Ausfuhr von tragbaren Panzerabwehrwaffen. Zudem wurde im Januar 2023 in Taiwan der Endverbleib von Handfeuerwaffen vor Ort überprüft. Im Juni 2023 folgte eine weitere Endverbleibskontrolle in Kap Verde, ebenfalls im Hinblick auf Handfeuerwaffen.

Diese Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 137, 185 vom 21. Oktober 2014 – für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle und sieht zur Wahrung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen von weiteren Ausführungen (konkrete Typenbezeichnung bzw. Hersteller) ab.

Weitere Verifikationsmaßnahmen befinden sich in der Vorbereitung. Hierbei handelt es sich um laufende Prozesse, die bis zum Abschluss der Maßnahme dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Wiederaufnahme von Vor-Ort-Kontrollen im fragegegenständlichen Zeitraum immer noch in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie verzögert wurde. Überdies sehen die Politischen Grundsätze vor, dass Ausfuhren von Kleinwaffen in Drittländer grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden. Infolgedessen wird auch die Auswahl möglicher Verifikationsmaßnahmen ständig weiter beschränkt.

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine unterstützt die Bundesregierung die Ukraine bekanntermaßen umfänglich mit militärischen Unterstützungsleistungen. Für die aus Deutschland gelieferten Rüstungsgüter hat die Ukraine umfassende Endverbleibszusicherungen gegenüber der Bundesregierung abgegeben. Diese sehen grundsätzlich auch die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen des Endverbleibs in der Ukraine vor. Bislang bestand jedoch kein Anlass, an den Endverbleibszusicherungen der Ukraine zu zweifeln. Die Bundesregierung prüft unter Berücksichtigung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen, ob und zu welchem Zeitpunkt solche Vor-Ort-Kontrollen in der Ukraine angebracht sind. Etwaige Verifikationsmaßnahmen dürfen die Ukraine dabei keinesfalls bei ihrer effektiven Verteidigung gegen die anhaltenden russischen Aggressionen beeinträchtigen.

4. Abgeordneter
Christian Görke
(fraktionslos)
- Wird die Bundesregierung den angekündigten Verkauf der Anteile der Shell Deutschland GmbH an der PCK Raffinerie GmbH (37,5 Prozent), an die britische Prax-Gruppe, nach § 55 der Außenwirtschaftsordnung (AWV) prüfen, und wenn ja, wann rechnet die Bundesregierung mit einem Ergebnis (www.welt.de/wirtschaft/article249084384/Oel-Britische-Prax-Gruppe-kauft-Shell-Anteile-an-PCK-Raffinerie-in-Schwedt-ab-Was-der-Deal-bedeutet.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 11. Januar 2024**

Zum ersten Teil der Frage:

Soweit sich die Frage auf ein mögliches konkretes Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Die gewünschten,

nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen.

Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu einem etwaig geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.¹

Zum zweiten Teil der Frage:

Ein Investitionsprüfverfahren kann mehrere Monate in Anspruch nehmen: Nach § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlangen der Kenntnis vom Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb entscheiden, ob es ein Prüfverfahren eröffnet. Im Falle der Eröffnung eines Prüfverfahrens kann das BMWK den Erwerb innerhalb von vier Monaten beschränken oder untersagen, § 14a Absatz 1 Nummer 2 AWG. Diese Frist kann nach § 14a Absatz 4 Satz 1 AWG im Fall von besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art um drei Monate verlängert werden.

Verlängert wird die Frist zudem im Fall einer Hemmung nach § 14a Absatz 6 AWG, d. h. wenn das BMWK von den am Erwerb Beteiligten Unterlagen nachfordert oder mit ihnen vertragliche Regelungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verhandelt.

5. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie viele Nebentätigkeiten wurden im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung angezeigt (bitte die Summe der insgesamt im BMWK angezeigten sowie davon genehmigten Nebentätigkeiten auflisten sowie mitteilen, wie viele sich davon pro Abteilung jeweils auf die Abteilungen mit den fünf meisten angezeigten bzw. genehmigten Nebentätigkeiten zuordnen lassen), und welche Einkünfte wurden nach Kenntnis des BMWK damit erzielt (bitte die Summe der insgesamt erzielten Einkünfte darlegen sowie mitteilen, welche Beträge sich davon pro Abteilung jeweils auf die Abteilungen mit den fünf höchsten Einkünften aufsummieren)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 9. Januar 2024**

Seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung wurden im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bei einer Beschäftigtenanzahl von 2.513 (Stand: 1. Januar 2024) insgesamt 183 Nebentätig-

¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen Teil der Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

keiten angezeigt oder gemeldet. Davon waren 100 Nebentätigkeiten lediglich anzeige- und 83 genehmigungspflichtig.

Es wurde keiner beantragten oder genehmigten Nebentätigkeit widersprochen bzw. es wurden alle genehmigt.

Für diese Nebentätigkeiten wurden damit entsprechend der Angaben der Beschäftigten für den gesamten Zeitraum der Nebentätigkeiten Einkünfte in Höhe von 592.536 Euro erzielt oder erwartet.

Die Abteilungen mit den meisten Einkünften aus Nebentätigkeiten im Betrachtungszeitraum waren die Abteilung Z mit 165.717 Euro, die Abteilung V mit 54.940 Euro, die Abteilung K mit 46.760 Euro, die Abteilung IV mit 34.437 Euro und die Leitungsstäbe mit 29.510 Euro.

Hinsichtlich der Anzahl der Nebentätigkeiten waren es der Höhe nach geordnet die Abteilung Z mit 48, die Abteilung V mit 28, die Abteilung I mit 16 (28.227 Euro), die Abteilung III mit 15 (22.123 Euro) sowie die Abteilung IV mit zwölf angezeigten oder genehmigten Nebentätigkeiten.

6. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Mit welcher Menge an aufgrund der Bestandsgarantie auf dem europäischen Gasmarkt weiterzuleitendem Erdgas an die Nachbarländer rechnet die Bundesregierung aufgrund des für 2025 durch die Ukraine anvisierten Stopps der Gastransfers nach Europa, und mit welchen Preissteigerungen für die Verbraucher kalkuliert die Bundesregierung für die Jahre 2025 bis 2030 aufgrund des Auslaufens des Transitvertrages?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 5. Januar 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über zukünftige Gasflüsse über den Ukraine-Gastransit vor.

Historische Daten zu Gasflüssen über den Ukraine-Gastransit können über <https://transparency.entsog.eu/> abgerufen werden.

Die Bundesregierung erstellt grundsätzlich keine Prognosen über Gaspreisentwicklungen.

7. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele Ansiedlungen von Unternehmen und wie viele mit dieser Ansiedlung verbundene Arbeitsplätze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch Strommangel, wie beispielsweise in Burgkirchen (www.tichyseinblick.de/meinungen/hightechland-bayern-windraeder-aber-kein-zuverlaessiger-strom/), 2022 bzw. 2023 verhindert?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat im Detail keine Kenntnis darüber, welche einzelnen Überlegungen den Unternehmensentscheidungen zugrunde liegen. Dies gilt auch für die Entscheidung von Unternehmen für oder gegen eine konkrete Ansiedlung.

Die Stromversorgung in Deutschland war auch in den Jahren 2022 und 2023 durchweg sichergestellt und gewährleistet. So hat sich der sogenannte SAIDI (System Average Interruption Duration Index), der die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenem Letztverbraucher misst, in den letzten 15 Jahren sogar verbessert und lag im Jahr 2022 bei 12,2 Minuten – ein im internationalen Vergleich sehr guter Wert, der die hohe Versorgungssicherheit in Deutschland unterstreicht.

8. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Welchen nötigen Energieinhalt an für Wasserstoff geeigneten Gasspeichern erwartet die Bundesregierung anhand ihrer Energiestrategie bis zu den Jahren 2030, 2035 und 2050, und wie ist der Plan der Bundesregierung, die notwendigen Speicher bis zu den entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen (bitte Speicherort, gesicherten Speichervolumen, Fertigstellungsdatum und Energieinhalt darlegen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 9. Januar 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitet derzeit die Beauftragung eines Gutachtens vor, zur Speicherung von Wasserstoff, einschließlich des möglichen Transformationspfads von Erdgas zu Wasserstoffspeichern. Die Studie wird auch der hiesigen Frage nachgehen.

Nach Vorlage der Ergebnisse wird die Bundesregierung eine Speicherstrategie für Wasserstoff und seine Derivate entwickeln.

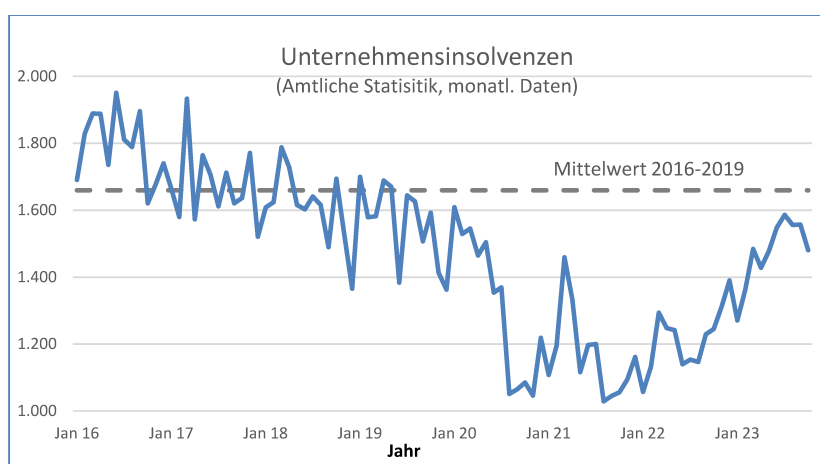
9. Abgeordneter
Christian Leye
(fraktionslos)
- Erwartet die Bundesregierung im Jahr 2024 eine Zunahme von Insolvenzen im Vergleich zum Vorjahr, und welche Branchen sieht sie diesbezüglich als besonders gefährdet an (vgl. www.handelsblatt.com/unternehmen/management/firmenpleiten-warnung-vor-bis-zu-30-prozent-mehr-insolvenzen/100002171.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 12. Januar 2024**

Die Bundesregierung erstellt keine Prognosen für die Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen, beobachtet diese aber stetig. Laut den endgültigen Daten der amtlichen Statistik, die mit Stand vom 12. Januar

2024 bis zum Monat Oktober 2023 vorliegen, hat die Zahl der Unternehmensinsolvenzverfahren 2023 im Vergleich zum Vorjahr erkennbar zugenommen. Von Januar bis Oktober 2023 stiegen die Insolvenzen um 24,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Dieser vergleichsweise hohe Anstieg ist allerdings auch auf Basiseffekte aufgrund historisch niedriger Insolvenzzahlen in den Jahren seit Beginn der Corona-Pandemie, in Folge derer die Insolvenzantragspflicht zwischenzeitlich ausgesetzt war und zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen unternommen wurden, zurückzuführen. Darüber hinaus ist aktuell auch das konjunkturelle Umfeld mit schwacher gesamtwirtschaftlicher Dynamik für viele Unternehmen herausfordernd.

Wie in der Grafik zu sehen, hat sich die Anzahl der beantragten Unternehmensinsolvenzen zuletzt wieder dem Vor-Corona-Niveau (Mittelwert 2016 bis 2019) angenähert, diesen aber noch nicht überschritten.



10. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(fraktionslos)

Welche Rüstungsgüter wurden aus Deutschland in den letzten sieben Jahren nach Israel geliefert (bitte auflisten nach Art der Rüstungsgüter und Jahren, in denen diese geliefert wurden), und welche Waffen aus deutscher Produktion hat die israelische Regierung seit Beginn des aktuellen Gaza-Kriegs in Deutschland angefragt?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. Januar 2024**

Für sonstige Rüstungsgüter liegen der Bundesregierung Daten zu tatsächlichen Ausfuhren (Exporten) nicht vor. Der Gesamtwert der dem Statistischen Bundesamt vom Bundesministerium der Verteidigung sowie von in Deutschland ansässigen Unternehmen gemeldeten Kriegswaffenausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland nach Israel beläuft sich für den Zeitraum von Januar 2017 bis einschließlich Dezember 2023 auf insgesamt 574.278.000 Euro. Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Monatsstatistik; bei den für das Jahr 2023 berücksichtigten Meldungen handelt es sich um vorläufige Zahlen. Hinsichtlich der näheren Aufschlüsselung der Ausfuhrwerte nach Jahren wird auf die Angaben in den jeweiligen Rüstungsexportberichten der Bundesregierung für die Jahre 2017 und 2018 verwiesen. Hinsichtlich

der Zahlen von 2019 bis 2023 kann dem Statistischen Bundesamt zufolge nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der Einzelangaben eine Re-identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass der Wert der tatsächlichen Ausfuhren für die Jahre 2019 bis 2023 zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig ist. Die entsprechenden Informationen sind als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.² Im Übrigen erhebt das Statistische Bundesamt generell keine weiteren Angaben zu den Spezifika der gemeldeten Kriegswaffenausfuhren, die eine genauere Einordnung unter die jeweiligen Positionen in der Kriegswaffenliste ermöglichen würde.

Im Übrigen folgt die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht bezüglich des zweiten Frageteils zu laufenden Anträgen und Anfragen von weitergehenden Auskünften ab.

11. Abgeordnete **Žaklin Nastić**
(fraktionslos) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass 155 mm-Granaten aus Deutschland nach Israel geliefert wurden, und welche deutschen Firmen sind an der Herstellung und Lieferung der 155 mm-Granaten beteiligt?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. Januar 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 20/9979 verwiesen.

12. Abgeordnete **Žaklin Nastić**
(fraktionslos) Wurden deutsche Rüstungsfirmen, die Rüstungsgüter und insbesondere 155 mm-Granaten nach Israel liefern, von der Bundesregierung auf die möglichen juristischen Risiken hingewiesen, und hat die Bundesregierung ein neues End-User-Certificate für 155 mm-Granaten, die ursprünglich in die Ukraine geschickt werden sollten, dann aber nach Israel umgeleitet wurden, erstellt (bitte ursprüngliches und geändertes End-User-Certificate angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. Januar 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 20/9979 verwiesen.

² Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

13. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- In welchem prozentualen Umfang ist die Bundesnetzagentur auf ihrem Weg weg vom Papier hin zur digitalen Behörde fortgeschritten, und bis wann soll diese Transformation vollständig abgeschlossen sein?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 9. Januar 2024**

Die Bundesnetzagentur ist sehr bestrebt, die Digitalisierung voranzutreiben. Hierzu wurde im November 2022 eigens eine Stabsstelle „Koordination interne Digitalisierung“ eingerichtet, die sich neben Fachaufgaben wie der Koordinierung des Onlinezugangsgesetzes und der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) auch mit dem grundsätzlichen Vorantreiben der digitalen Transformation von Behördenprozessen beschäftigt.

Die digitale Transformation ist allerdings nicht mit einer Prozentzahl und einem genauen Zeitrahmen zu messen, da sie von vielen Faktoren abhängig ist, die nicht alleine von der Bundesnetzagentur zu bestimmen sind. Beispielhaft seien hier die IT-Dienste- und Betriebskonsolidierung des Bundes sowie bundesrechtliche Regelungen zur elektronischen Zustellung von Bescheiden oder auch haushaltsrechtliche Vorgaben zu nennen, die teilweise die Papierform noch vorschreiben.

Hinsichtlich der internen Digitalisierung kann festgehalten werden, dass innerhalb der Bundesnetzagentur alle Organisationseinheiten in der Lage sind, durchgehend in digitalen Prozessen zu arbeiten. Hier sei insbesondere die Nutzung der elektronischen Akte hervorgehoben, die bereits allen Organisationseinheiten zur Abbildung von internen Verwaltungsprozessen zur Verfügung steht. Auch im Kontext des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist bereits der größte Teil der Verwaltungsleistungen online verfügbar.

14. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang wurden in Deutschland vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen zugebaut (bitte die Gesamtleistung aller neu zugebauten Anlagen angeben), und inwiefern wurde damit das Jahresziel für den Zubau von Windkraftanlagen für 2023 übertroffen oder unterschritten (bitte Abweichung vom Zielwert angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 11. Januar 2024**

Die Neuinstallationen von Windenergieanlagen an Land haben bis Dezember 2023 verglichen mit dem Vorjahr deutlich zugenommen und zwar um 42 Prozent. Nach vorläufigen Angaben der Bundesnetzagentur wurden im Jahr 2023 in Deutschland Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamtleistung von 3,4 Gigawatt (GW) zugebaut sowie ein Windpark auf See in der Ostsee mit einer Leistung von 0,3 GW.

Für den Zubau von Windenergieanlagen im Jahr 2023 gibt es kein gesetzliches Ziel.

15. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Welches Kapazitätsziel verfolgt die Bundesregierung beim Ausbau der Stromspeicher bis 2030, und mit welchen konkreten politischen Maßnahmen soll der Bau von Stromspeichern attraktiver gemacht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 9. Januar 2024**

Stromspeicher sind eine der Flexibilitätsoptionen und dienen in erster Linie dem übergeordneten Ziel, die stark wachsenden Anteile der Stromerzeugung aus Windenergie (Ziele: 115 Gigawatt (GW) Wind Onshore und 30 GW Wind Offshore im Jahr 2030) und Photovoltaik (Ziel: 215 GW im Jahr 2030) effektiv und effizient zu integrieren. Welche der Flexibilitätsoptionen zukünftig zum Tragen kommen, wird der Markt entscheiden. Auf diese Weise wird gesichert, dass jeweils die ökonomisch sinnvollsten Optionen zum Einsatz kommen.

Vor diesem Hintergrund enthält die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 19. Dezember 2023 veröffentlichte Stromspeicher-Strategie kein Kapazitätsziel, sondern beschäftigt sich primär mit den Handlungsfeldern, die für einen weiter dynamischen Markthochlauf der Stromspeicher zentral sind.

Die Stromspeicher-Strategie des BMWK kann über www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Energiespeicher/stromspeicher-strategie.html heruntergeladen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

16. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung geprüft, Wanderführerinnen und Wanderführer genauso wie Stadt- und Museumsführer in die Anwendungserlasse der Finanzverwaltung zu § 3 Nummer 26 EstG aufzunehmen, damit sie von Steuerbefreiungen profitieren können, und wenn ja, zu wann ist diese Umsetzung geplant, und welche Nachweise müssen Wanderführerinnen und Wanderführer im Hinblick auf ihre Tätigkeit erbringen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Januar 2024**

§ 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt für Einnahmen aus bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten einen Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr (sog. Übungsleiterfreibetrag). Voraussetzung für die Gewährung dieses Freibetrags ist, dass es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung gemeinnützi-

ger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit, aus einer nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer von der Körperschaftsteuer befreiten gemeinnützigen Einrichtung handelt.

Bereits nach der geltenden Rechtslage können damit Wanderführerinnen und Wanderführer nach § 3 Nummer 26 EStG begünstigt sein. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass die jeweils ausgeübte Tätigkeit mit der eines Übungsleiters, Erziehers, Ausbilders oder Betreuers vergleichbar ist. Die Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fordern. Gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung.

Eine Aufnahme einer generellen Regelung in den Anwendungserlass ist nicht geplant. Eine Begünstigung nach § 3 Nummer 26 EStG hängt maßgeblich davon ab, ob im konkreten Einzelfall bei der Wanderführerin bzw. dem Wanderführer die pädagogische Ausrichtung im Vordergrund steht. Die pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit ist der örtlich zuständigen Finanzbehörde darzulegen und ist im Einzelfall zu beurteilen.

Sofern die Tätigkeit insofern mit der eines Übungsleiters, Erziehers, Ausbilders oder Betreuers vergleichbar ist und die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nummer 26 EStG vorliegen, sind die Einnahmen bis zu einer Höhe von 3.000 Euro pro Jahr steuerbefreit.

Sofern im Einzelfall keine vergleichbare Tätigkeit nach § 3 Nummer 26 EStG ausgeübt wird, aber Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer von der Körperschaftsteuer befreiten gemeinnützigen Einrichtung erzielt werden, kommt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG bis zu einer Höhe von 840 Euro pro Jahr in Betracht.

17. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung ein Modell der „tax credits“ zu etablieren, um die deutsche Games-Branche im internationalen Vergleich zu fördern, nachdem der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck tax credits bei der Eröffnung der gamescom 2023 als einen gangbaren Weg bezeichnet hatte (www.gameswirtschaft.de/gamescom/gamescom-premiere-robert-habeck-2308/) und die Evaluation der „Computerspieleförderung des Bundes“ vorschlägt, dass „alle identifizierten Förderinstrumente (somit auch tax credits) als Best Practice in Betracht gezogen werden“ (Evaluation der „Computerspieleförderung des Bundes“, Seite IX) müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. Januar 2024**

Die Bundesregierung unterstützt die Computerspielbranche als Innovator für den Technologietransfer. Die Computerspielentwicklung sowie die Umsetzung der Strategie für den Games-Standort Deutschland wurden daher auf Bundesebene mit einem jährlichen Volumen von jeweils bis zu 50 Mio. Euro in den Jahren 2019 bis 2022 sowie bis zu 70 Mio. Euro im Jahr 2023 in Form einer Finanzhilfe gefördert, um die Rahmenbedingungen für Entwicklungen aus Deutschland zu verbessern. Der Bundeshaushaltentwurf für das Jahr 2024 sieht ein Gesamtfördervolumen in Höhe von 50 Mio. Euro vor, von welchem 47 Mio. Euro auf die Computerspieleförderung des Bundes entfallen.

Die Förderung soll insbesondere dazu beitragen, die Anzahl der Unternehmen in Deutschland sowie der Spielveröffentlichungen aus Deutschland zu steigern und deren Positionierung auf den deutschen und den internationalen Märkten zu stärken. Dadurch soll auch die Beschäftigung in der Branche erhöht werden. Bisher konnten bereits über 550 Projekte durch die Maßnahmen unterstützt werden bzw. befinden sich noch in der Förderung.

Nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist die Einführung eines „tax credits“ zur Förderung der Games-Branche derzeit nicht geplant.

18. Abgeordneter **Florian Hahn** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Maßnahmen unternommen, um die Vergaberichtlinien der Europäischen Investitionsbank im Sinne der deutschen Rüstungsindustrie anzupassen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 11. Januar 2024**

Für die Bundesregierung ist es angesichts der enormen sicherheitspolitischen Herausforderungen wichtig, dass die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie sowie deren Zulieferer sowohl kurz- als auch mittelfristig Zugang zu Finanzierungsquellen hat. Vor diesem Hintergrund prüft sie, wie die Rahmenbedingungen für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie weiter verbessert werden können. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2023 eine Stärkung der Rolle der Europäischen Investitionsbank-Gruppe bei der Unterstützung der europäischen Sicherheit und Verteidigung aufbauend auf der jüngsten Strategischen Europäischen Sicherheitsinitiative der EIB-Gruppe gefordert hat.

19. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Warum hat die Bundesregierung die Taxonomie-Verordnung mitgetragen, wenn diese, zum einen, vorsieht, dass allein der EU-Kommission – unter faktischem Ausschluss mitgliedstaatlicher Einflussmöglichkeiten – zustehen wird, Rechtsakte zur Taxonomie zu erlassen, die „auch Aktivitäten rund um die Energieerzeugung aus Kernenergie“ enthalten können (s. hierzu Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/9979: „Die Europäische Kommission hat am 2. Februar 2022 einen Delegierten Rechtsakt zur Taxonomie erlassen, der auch Aktivitäten rund um die Energieerzeugung aus Kernenergie enthält.“), der Bundesrat die Bundesregierung, zum anderen, angemahnt hat, dass „die Regelungstechnik nicht zu einem faktischen Ausschluss mitgliedstaatlicher Einflussmöglichkeiten führen [darf;] [d]enn gerade die konkrete Bestimmung des Begriffs der „ökologischen Nachhaltigkeit“ weist erhebliche Schnittmengen mit sensiblen Politikbereichen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf – zum Beispiel die Frage des Ausstiegs aus der Nutzung von Atomkraft in der Energiepolitik [...] [b]ei diesen nachgeordneten Rechtsetzungsakten sollte – im Hinblick auf Grundsatzfragen mitgliedstaatlicher Politikbereiche – auf ein Verfahren hingewirkt werden, das einen deutlich stärkeren mitgliedstaatlichen Einfluss vorsieht, etwa in Richtung von Durchführungsrechtsakten [und eben nicht in Richtung von delegierten Rechtsakten: A. d. V.], die entsprechend auszugestalten sind“ (Stellungnahme nach den §§ 3 und 5 EUZBLG, Bundesratsdrucksache 289/18), und wie lässt sich nachvollziehen, wie die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition berücksichtigt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 10. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat sich bei der Entwicklung der EU-Taxonomie für ein größeres Mitspracherecht der Mitgliedstaaten eingesetzt und unter anderem, wie vom Bundesrat gefordert, auch mehrfach Durchführungsrechtsakte gefordert. Noch weitergehende Mitspracherechte als nun vorgesehen waren im legislativen Prozess allerdings nicht mehrheitsfähig.

20. Abgeordneter
Christian Leye
(fraktionslos)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich des Exposure deutscher Banken gegenüber der Signa-Gruppe (bitte u. a. die Anzahl der betroffenen Banken und die Höhe des Gesamtexposure angeben), und sieht die Bafin in diesem Zusammenhang eine Gefahr bei einzelnen deutschen Banken (wenn ja, bitte erläutern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Januar 2024

Es wird auf Grundlage von Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wie folgt geantwortet:

Das Exposure des deutschen Bankensektors gegenüber der Signa-Gruppe ist – im Verhältnis zu den insgesamt in Deutschland vergebenen Hypothekarkrediten – sehr gering und bewegt sich im niedrigen Promillebereich. Zudem stehen diesem Exposure in signifikantem Umfang Sicherheiten gegenüber.

Basierend auf diesen Zahlen sieht die BaFin mit Blick auf die Entwicklungen bei der Signa-Gruppe derzeit keine Gefahr für einzelne deutsche Banken. Selbst ohne Berücksichtigung von Sicherheiten, bei der Realisierung eines Vollverlustes, würde demnach kein Institut die harten Kapitalanforderungen unterschreiten.

21. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(fraktionslos)
- Wie viele Nebentätigkeiten wurden von Angehörigen der Abteilung IV des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in den Jahren 2022 und 2023 ausgeübt, und in wie vielen Fällen gab es eine inhaltliche Überschneidung mit dem Aufgabenbereich des BMF und/oder direkt mit der eigenen Abteilung (bitte nach Laufbahngruppen sowie die zehn Tätigkeiten mit der höchsten Vergütung und deren jeweiligen Inhalt auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 12. Januar 2024

Die aufgeführte Anzahl an Nebentätigkeiten umfasst nach den gesetzlichen Regelungen genehmigungs- sowie anzeigepflichtige Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben der §§ 99 und 100 des Bundesbeamtengesetzes.

Von Angehörigen der Abteilung IV des BMF wurden in folgendem Umfang Nebentätigkeiten ausgeübt:

- im Jahr 2022: 125 Nebentätigkeiten,
- im Jahr 2023: 80 Nebentätigkeiten.

In insgesamt 110 Fällen im Jahr 2022 beziehungsweise in 65 Fällen im Jahr 2023 gab es dabei inhaltliche Überschneidungen mit den Aufgaben des BMF und/oder der Abteilung IV.

Davon sind die zehn Tätigkeiten mit der höchsten Vergütung den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

1. Für das Jahr 2022:

Entgelt	Laufbahngruppe	Inhalt
16.193,00 €	h.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Dienstrecht
12.978,89 €	g.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
9.836,00 €	h.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
6.853,00 €	g.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
6.000,00 €	g.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
4.000,00 €	h.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
3.000,00 €	g.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
2.500,00 €	h.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
2.500,00 €	h.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
2.500,00 €	g.D.	Vortrag Steuerrecht

2. für das Jahr 2023:

Entgelt	Laufbahngruppe	Inhalt
15.800,00 €	h.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Dienstrecht
8.177,21 €	g.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
8.103,74 €	g.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
6.000,00 €	g.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
5.000,00 €	h.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
4.300,38 €	m.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
3.000,00 €	g.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
2.500,00 €	h.D.	Schriftstellerische Tätigkeit Steuerrecht
2.200,00 €	h.D.	Vortrag Steuerrecht
2.000,00 €	h.D.	Vortrag Steuerrecht
1.500,00 €	h.D.	Vortrag Steuerrecht

22. Abgeordneter
Victor Perli
(fraktionslos)

Wie viele Verstöße gegen gesetzliche und branchenspezifische Mindestlöhne hat der Zoll im Jahr 2023 festgestellt, und wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden diesbezüglich eingeleitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Januar 2024**

In der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung wird nicht die Anzahl festgestellter Verstöße, sondern die Anzahl der wegen Verdachts auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren statistisch erfasst.

Im Jahr 2023 hat die FKS insgesamt 4.206 Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen Mindestentgeltvorschriften nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingeleitet. Dieser Wert ist vorläufig, da die Arbeitsstatistik der FKS für das Jahr 2023 derzeit umfangreich qualitätsgesichert wird. Der endgültige Wert kann daher von dieser vorläufigen Auswertung abweichen.

23. Abgeordneter
Victor Perli
(fraktionslos)
- Bei wie vielen Kontrollen in Vereinen der ersten drei Fußball-Profiligen (1. Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga) hat der Zoll seit 2015 wie viele Verstöße gegen das Mindestlohngesetz festgestellt (bitte nach Ligen aufschlüsseln und für 2023 gesondert angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 8. Januar 2024

Hinsichtlich der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung im Zeitraum von 2015 bis 2022 festgestellten Verstöße gegen das Mindestlohngesetz und entsprechend eingeleiteter Ermittlungsverfahren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/5289 verwiesen.

Im Jahr 2023 wurden keine weiteren Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen Vereine der ersten drei Fußball-Profiligen durch die FKS eingeleitet.

24. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Hat der Bund mittlerweile für all seine Grundstücke eine Grundsteuererklärung abgegeben, und falls es nach wie vor Immobilien in Bundeseigentum gibt, für die noch keine Grundsteuererklärung abgegeben worden ist, worin liegen die Gründe hierfür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 12. Januar 2024

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist Eigentümerin nahezu aller inländischen Dienstliegenschaften. Zur Abgabe der Feststellungserklärungen für diese ca. 26.000 Liegenschaften wurden infolge der 2019 verabschiedeten Grundsteuerreform Informationen zu den reinen Flurstückstrukturen und den dazu gehörigen Flächennutzungen benötigt. Hierzu sind aus den Finanzverwaltungen die Aktenzeichen von 21.254 wirtschaftlichen Einheiten an die BImA übermittelt worden.

Die BImA hatte im September 2022, somit vor Ablauf der ursprünglichen Frist (31. Oktober 2022), von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei den zuständigen Landes-Finanzbehörden Fristverlängerungen bis zum 31. März 2023 für bisher grundsteuerpflichtige und bis zum 30. September 2023 für bisher grundsteuerbefreite wirtschaftliche Einheiten zu beantragen.

Zu allen 21.254 wirtschaftlichen Einheiten sind die Grundsteuerwert-erklärungen fristgemäß abgegeben worden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Fritz Güntzler (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/9074 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

25. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(fraktionslos)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem achten Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland, soweit sie diesen zur Kenntnis genommen hat, hinsichtlich der im Bericht beschriebenen Risiken rassistischer Diskriminierung bei der polizeilichen Datenverarbeitung (www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2022-juni-2023), und anhand welcher Kriterien ordnen Polizeibehörden des Bundes tatverdächtige Personen bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen in der Datenkategorie „äußere Erscheinung“ den 19 unterschiedlichen „Phänotypen“ wie etwa „indianisch“, „europäisch“ oder „nordafrikanisch“ zu?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat den im Dezember 2023 veröffentlichten Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2022 bis Juni 2023 zur Kenntnis genommen. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als oberster Grundsatz des Verwaltungshandelns verpflichtet auch die Polizeien des Bundes zur Einhaltung verfassungsrechtlicher Grundsätze. Diese Grundsätze umfassen unter anderem das allgemeine Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes und die speziellen Diskriminierungsverbote des Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, die auch für die polizeiliche Datenverarbeitung gelten. So darf zum Beispiel niemand wegen seiner Abstammung oder Rasse benachteiligt oder bevorzugt werden. Diese verfassungsrechtlichen Prinzipien sind fundamentale und handlungsleitende Grundsätze der polizeilichen Arbeit und damit fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung beim Bundeskriminalamt und bei der Bundespolizei. Im Bundeskriminalamt unterstützt zudem der seit 2021 etablierte Werte-Bereich mit einem offiziellen Wertebeauftragten diese Aufgabe durch Stärkung der Resilienz der Beschäftigten gegen Extremismus und Diskriminierung.

Alle Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität und alle erkennungsdienstlichen Maßnahmen der Polizeien des Bundes erfolgen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere des Bundeskriminalamtgesetzes, des Bundespolizeigesetzes, der Strafprozessordnung und des Aufenthalts- und Asylrechts. Im Rahmen der genannten Maßnahmen erfolgt eine den Gesetzesgrundlagen entsprechende Erfassung der biometrischen Daten (Fingerabdrücke, Lichtbilder, Personaldaten) sowie eine objektive Beschreibung der Person einschließlich einer Unterscheidung nach sogenannten Phänotypen. Maßgeblich für die Auswahl eines Phänotyps aus dem Katalog der INPOL-Datenbank ist in der Regel der angegebene Geburtsort in Verbindung

mit den bekannten Merkmalen der äußeren Erscheinung einer Person (wie z. B. Augen-, Haut- und Haarfarbe).

26. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(fraktionslos)
- Wie erklärt es sich die Bundesregierung, dass Personen, die angeben, aufgrund von äußerlichen Merkmalen als ausländisch wahrgenommen zu werden, doppelt so häufig (8,3 Prozent) von der Polizei kontrolliert werden wie Personen, bei denen das nicht der Fall ist (4,4 Prozent), wie der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) im Policy Brief „Racial Profiling bei Polizeikontrollen“ feststellt (www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/11/SVR-Policy-Brief_Racial-Profiling-bei-Polizeikontrollen.pdf), und welche Maßnahmen möchte die Bundesregierung jetzt ergreifen, etwa im Bereich der Aus- und Fortbildung für Angehörige der Bundespolizei, des Monitoring, der Dienstaufsicht oder des Disziplinarrechts, um Diskriminierungen bei verdachtsunabhängigen Personenkontrollen zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat den Policy Brief 2023-3 „Racial Profiling bei Polizeikontrollen“ des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR) zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass der SVR-Policy Brief keine Differenzierung dahingehend enthält bzw. erlaubt, ob es sich bei den Polizeikontrollen um solche handelt, die von Polizeien des Bundes oder von Polizeien der Länder durchgeführt wurden. Die Antwort der Bundesregierung auf die vorliegende Frage kann sich indes nur auf die Polizeien des Bundes beziehen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung sind die Aussagen des SVR-Policy Briefs differenziert zu betrachten und einzuordnen. Das hebt auch der SVR selbst hervor.

Nach Aussage des SVR würden die zitierten Ergebnisse zwar erstmalig auf Grundlage einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung ein Indiz dafür darstellen, dass Racial Profiling bei der Polizei existiere. Jedoch hält der SVR selbst fest, dass sich nicht bestimmen ließe, ob die festgestellte Diskriminierung auf eine „rassistische Brille“ der Polizei zurückzuführen sei oder ob zusätzliche Effekte und intervenierende Variablen, die in dem Policy Brief nicht berücksichtigt werden konnten, eine Rolle spielen könnten. Auch seien die Unterschiede in der Kontrollhäufigkeit nicht allein auf äußerlich wahrgenommene Merkmale zurückzuführen. Vielmehr zeige sich, dass ineinandergreifende Ungleichheitsmechanismen betrachtet werden müssten, um ein differenzierteres Bild zu erhalten. Aufgrund der dargestellten Einschränkungen seien daher weitere Forschungsarbeiten mit verschiedenen Ansätzen und Methoden nötig, um ein umfassenderes Verständnis der Situation in Deutschland zu erlangen (siehe Fazit, S. 17). Die Bundesregierung beschäftigt sich bereits

intensiv mit diesen Themen, die in Teilen u. a. im Rahmen von zwei vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) geförderten Studien (MEGAVO und InRA) betrachtet werden. Die diesbezüglichen Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Die Polizeien des Bundes (wie auch die Polizeien der Länder) sind an Recht und Gesetz gebunden. Die Auswahl von Adressaten polizeilicher Maßnahmen allein auf der Grundlage eines in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes genannten Merkmals ist unzulässig. Verstöße von Beschäftigten der Polizeien des Bundes gegen das Diskriminierungsverbot werden nicht toleriert und unabhängig untersucht und geahndet. Antirassismustrainings und Themen der interkulturellen Kompetenz werden in einer Vielzahl von überwiegend verpflichtenden Formaten im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizeien des Bundes behandelt, punktuell auch unterstützt durch die Einbindung zivilgesellschaftlicher Institutionen.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Bundespolizeigesetzes, der am 20. Dezember 2023 vom Kabinett verabschiedet wurde, ist vorgesehen, dass Personen, die von der Bundespolizei im Rahmen von lageabhängigen Befragungen kontrolliert werden, künftig berechtigt sind, von den Beamtinnen und Beamten über diese Maßnahme und ihren Grund eine Bescheinigung zu verlangen (sog. „Kontrollquittung“). Zweck dieses Regelungsvorschlages ist es, mehr Bürgernähe und Transparenz zu schaffen. Der Gesetzentwurf sieht auch vor, dass die Wirkung der Kontrollquittungen sowie die Kontrollpraxis wissenschaftlich unabhängig evaluiert werden soll.

Ob ein Bedarf für weitere Maßnahmen besteht, wird die Bundesregierung auf Grundlage der noch ausstehenden Ergebnisse der erwähnten Studien und nach Inkrafttreten des neuen Bundespolizeigesetzes auf Grundlage der vorgesehenen Evaluierung prüfen.

27. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie viele Einsatzkräfte der Bundespolizei waren zu Silvester zur Unterstützung von Einsatzkräften der Landespolizeien im Einsatz (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Januar 2024**

Die Bundespolizei hat anlässlich des Jahreswechsels 2023/2024 die Polizei des Landes Berlin mit rund 300 Einsatzkräften und die Polizei des Freistaates Sachsen mit 25 Einsatzkräften der Bundesbereitschaftspolizei unterstützt.

28. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie viele Einsatzkräfte der Bundespolizei wurden bei diesem Einsatz verletzt (bitte aufschlüsseln; vgl. Frage 27)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Januar 2024**

Bei den Unterstützungseinsätzen der Bundespolizei für die Polizeien der Länder sind keine Einsatzkräfte der Bundespolizei verletzt worden.

29. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Welche Bundesländer haben bisher nach Kenntnis der Bundesregierung die Änderung des IT-Staatsvertrags unterzeichnet (www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2023-11/top_7.2_mpk-bk_06.11.2023.pdf), und hat der Bund bereits unterzeichnet (wenn nein, bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 11. Januar 2024**

Der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag wurde nach Auskunft des Landes Hessen, das als Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz die Unterzeichnung des Vertrages koordinierte, von allen Ländern unterzeichnet. Der Bund hat ebenfalls unterzeichnet.

30. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(fraktionslos)
- Wie viele der in Deutschland Gestorbenen hatten nach Kenntnis der Bundesregierung ab 2005 (2005, 2010, 2015, 2020, 2021, 2022 und 2023) zum Zeitpunkt ihres Todes jeweils noch nicht das Lebensjahr ab 65 (das 65., das 67. und das 69. Lebensjahr) vollendet (bitte absolut und prozentual ausweisen), und wie hoch waren in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung – auch unter Berücksichtigung von Daten des Europäischen Statistikamts Eurostat – in den entsprechenden Jahren (2005, 2010, 2015, 2020, 2021, 2022 und 2023) die jeweiligen Indikatoren (durchschnittliche Lebenserwartung und die durchschnittliche Erwartung an gesunden Lebensjahren; gesunde Lebensjahre – GLJ = behinderungsfreie Lebenserwartung) bei der Geburt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 5. Januar 2024**

Die gewünschten Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Angaben zu den Sterbefällen sind bislang nur bis zum Jahr 2022 verfügbar. Dabei wurde zur Beantwortung der Frage nach den Gestorbenen die „zum Zeitpunkt ihres Todes jeweils noch nicht das Lebensjahr ab 65 (das 65., das 67. und das 69. Lebensjahr) vollendet“ hatten, die in der Statistik übliche Darstellung für die Altersgruppen 64 Jahre und jünger, 66 Jahre und jünger, 68 Jahre und jünger verwendet.

Die gewünschten Statistiken zur durchschnittlichen Lebenserwartung bei Geburt und zu den durchschnittlichen gesunden Lebensjahren liegen bei Eurostat erst bis zum Jahr 2021 vor. Für 2022 gibt es lediglich eine erste Schätzung für beide Geschlechter zusammen.

Zahl der Sterbefälle nach vorgegebenen Altersgruppen in Deutschland						
Jahr	64 Jahre und jünger	66 Jahre und jünger	68 Jahre und jünger	64 Jahre und jünger in Prozent	66 Jahre und jünger in Prozent	68 Jahre und jünger in Prozent
2005	147.797	176.805	207.249	17,80	21,30	24,96
2010	137.431	158.105	184.061	16,00	18,41	21,43
2015	140.835	163.981	187.436	15,22	17,72	20,26
2020	137.592	162.226	189.756	13,96	16,46	19,25
2021	144.340	170.963	200.274	14,10	16,70	19,56
2022	142.747	169.889	199.889	13,39	15,93	18,75

Quelle: Statistisches Bundesamt

Durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt						
	Jahr					
	2005	2010	2015	2020	2021	2022
Weiblich	82,0	83,0	83,1	83,5	83,3	
Männlich	76,7	78,0	78,3	78,7	78,4	
Insgesamt	79,4	80,5	80,7	81,1	80,8	80,7*

* Vorläufig, Eurostat Schätzung

Quelle: Eurostat-Onlinedatenbank

Gesunde Lebensjahre (Healthy Life Years)					
	Jahr				
	2005	2010	2015	2020	2021
Weiblich	54,8	58,7	67,5	66,8	66,5
Männlich	54,5	57,9	65,3	64,7	64,7
Insgesamt	54,6	58,3	66,4	65,7	65,6

Quelle: Eurostat-Onlinedatenbank

31. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)

Wie viele Flüchtlinge (inklusive Ukrainerinnen und Ukrainern) wurden seit Oktober 2021 in den Kommunen der Landkreise Heilbronn und Ludwigsburg untergebracht (bitte nach Kommunen sowie Erst-, Anschluss- und privater Unterbringung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Januar 2024

Für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden sind gemäß § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes die Länder zuständig. Aufgrund dieser Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

32. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie viele Nebentätigkeiten wurden der Bundesregierung seit Beginn ihrer Amtszeit angezeigt (bitte die Summe der insgesamt der Bundesregierung angezeigten sowie davon genehmigten Nebentätigkeiten auflisten sowie mitteilen, wie viele sich davon pro Bundesministerium jeweils auf die Bundesministerien mit den fünf meisten angezeigten bzw. genehmigten Nebentätigkeiten zuordnen lassen), und welche Einkünfte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung damit erzielt (bitte die Summe der insgesamt erzielten Einkünfte darlegen sowie mitteilen, welche Beträge sich davon pro Bundesministerium jeweils auf die Bundesministerien mit den fünf höchsten Einkünften aufsummieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 11. Januar 2024**

Beamtinnen und Beamte bedürfen nach § 99 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit mit Ausnahme der in § 100 Absatz 1 BBG aufgeführten Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung der obersten Dienstbehörde. § 100 Absatz 1 BBG führt die nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten abschließend auf. Diese unterliegen nach § 100 Absatz 2 Satz 1 BBG teilweise einer Anzeigepflicht und können von der Dienstbehörde untersagt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Tarifbeschäftigte haben nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) Nebentätigkeiten gegen Entgelt ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung wurden in den Bundesministerien 2.176 Genehmigungen zur Ausübung einer Nebentätigkeit erteilt bzw. Nebentätigkeiten angezeigt, die nicht untersagt wurden.

Nicht erteilte Genehmigungen oder Untersagungen werden nicht in allen Bundesministerien systematisch erfasst, so dass hierzu mit zumutbarem Aufwand keine belastbaren Zahlen für die Bundesregierung ermittelt werden können. Für die entsprechende Recherche wären zum Teil umfangreiche Auswertungen und Zuordnungen und die händische Durchsicht eines großen Teils des Personalaktenbestands erforderlich. Das parlamentarische Informations- und Auskunftsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Beibringung der erbetenen Informationen.

Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Angesichts des Umfangs der manuell zu sichtenden Unterlagen ist eine umfassende Beantwortung der Fragen, auch aufgrund deren Detailliertheit, nicht zumutbar und in der für die Beantwortung Schriftlicher Fragen zur Verfügung stehenden Zeit, nicht möglich. Die Prüfung würde die hiermit beschäftigten Arbeitseinheiten derart belasten, dass die fristgemäße Erfüllung der Fachaufgaben erheblich gefährdet wäre.

Die fünf Bundesministerien mit den meisten genehmigten oder angezeigten und nicht untersagten Nebentätigkeiten sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bundesministerien unterschiedlich viele Mitarbeiter/innen beschäftigen, dies führt zu einer mangelnden Vergleichbarkeit hinsichtlich der Zahlen der genehmigten bzw. angezeigten und nicht untersagten Nebentätigkeiten.

BMF	445
BMJ	206
AA	199
BMWK	183
BMI	174

Soweit nach der Summe der insgesamt durch Nebentätigkeiten im betreffenden Zeitraum erzielten Einkünfte gefragt wird, liegen der Bundesregierung keine aussagekräftigen Erkenntnisse vor, da die genauen Einkünfte nicht in allen Ressorts systematisch nachgehalten werden. Eine Abrechnungspflicht der konkret erzielten Vergütungen besteht gemäß § 8 der Bundesneben Tätigkeitsverordnung (BNV) nur für Nebentätigkeiten im Bundesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, wenn die Vergütung 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr übersteigt. Hierbei gelten für die in § 7 BNV aufgeführten Nebentätigkeiten Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten. Außerhalb des Anwendungsbereichs der BNV werden nicht in allen Bundesministerien die exakten Einkünfte erfasst, soweit unzweifelhaft ist, dass die Vergütungen nicht 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes der Beamtin oder des Beamten übersteigen (§ 99 Absatz 3 Satz 3 BBG). Mangels Vergleichbarkeit der Ressorts untereinander liegen zu den fünf Bundesministerien mit den höchsten Einkünften aus Nebentätigkeiten demnach keine aussagekräftigen Erkenntnisse vor.

Innerhalb der Gruppe der Bundesministerien, die die Einkünfte erfassen, sind diejenigen, in denen die höchsten Einkünfte aus Nebentätigkeiten erzielt wurden, der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

BMF	715.977 Euro
BMWK	592.536 Euro
BMBF	491.131 Euro
BMJ	224.220 Euro
BMFSFJ	196.854 Euro

33. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)

Aus welchen Gründen macht die Bundesregierung bei der Umsetzung der Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der gesamten Union (NIS2-Richtlinie) nicht von der „kann“-Regel aus Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b der NIS-2-Richtlinie Gebrauch (Ausweitung des Anwendungsbereiches auch auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene), und wie möchte die Bundesregierung stattdessen ein hohes einheitliches Sicherheitsniveau für Einrichtungen auf lokaler Ebene sicherstellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 10. Januar 2024**

Nach dem Kompetenzgefüge des Grundgesetzes ist dem Bund hinsichtlich Cybersicherheit von Kommunen keine Gesetzgebungskompetenz zugewiesen. Diese liegt bei den Ländern. Ob die Option der Ausweitung des Anwendungsbereichs der NIS-2-Richtlinienumsetzung auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der NIS-2-Richtlinie) ausgeübt wird, ist somit eine Frage der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie auf der jeweiligen Landesebene.

34. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)
- Wird das Customer Portal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik auch Meldungen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe oder Aufsichtsbehörden bestimmter Sektoren (BaFin, BNetzA etc.) integrieren, und falls nein, wie soll der Informationsaustausch zwischen den Meldebehörden der kritischen Infrastruktursektoren und den Aufsichtsbehörden aussehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Januar 2024**

Ein mögliches Customer Portal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik befindet sich aktuell noch in der Konzeptionierung. Auch ist damit zu rechnen, dass die bereits bestehenden Melde- und Übermittlungsvorschriften für Sicherheitsvorfälle bei kritischen Infrastrukturen mit dem KRITIS-Dachgesetz zu Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 sowie im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 Änderungen erfahren dürften. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen zur späteren technischen Umsetzung der Vorfallmeldungen im Sinne der Fragestellung getroffen werden.

35. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei seit der Einführung der Binnengrenzkontrollen am 16. Oktober 2023 an den Landgrenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz bis zum 31. Dezember 2023 festgestellt (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Monaten aufführen), und wie viele Personenfahndungstreffer sowie Sachfahndungstreffer wurden in diesem Zeitraum bei diesen Grenzkontrollen erzielt (bitte aufgeschlüsselt nach vollstreckten offenen Haftbefehlen und einzelnen Straftatbeständen wie Fahrzeugdiebstähle, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstöße gegen das Waffengesetz angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Januar 2024**

Die statistischen Daten hinsichtlich der unerlaubten Einreisen im Oktober 2023 und November 2023 beruhen auf der qualitätsgesicherten Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei.

Die vorläufigen statistischen Daten hinsichtlich der unerlaubten Einreisen im Dezember 2023 beruhen auf dem nicht qualitätsgesicherten Sondermeldedienst der Bundespolizei.

Die mit Stand vom 2. Januar 2024 dargelegten Angaben zu Fahndungstreffern, Delikten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln und dem Waffengesetz beruhen auf Recherchen im Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei. Eine statistische Aufschlüsselung nach Fahrzeugdiebstählen bei der Bundespolizei ist gänzlich nicht möglich.

Die im Sinne der Fragestellung erbetenen Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Grenze zu	2023		
		Oktober (16.-31.)	November	Dezember
Unerlaubte Einreisen	Polen	2.211	1.188	747
	Tschechien	1.305	2.242	709
	Schweiz	1.972	620	1.420
	Gesamt	5.488	4.050	2.876
Personenfahndungstreffer	Polen	328	808	597
	Tschechien	597	1.202	823
	Schweiz	324	551	534
	Gesamt	1.249	2.561	1.954
davon	Polen	75	149	93
	Tschechien	116	256	180
	Schweiz	41	81	65
	Gesamt	232	486	338
Sachfahndungstreffer	Polen	49	132	124
	Tschechien	50	137	84
	Schweiz	29	61	45
	Gesamt	128	330	253
Verstöße Betäubungsmittelgesetz	Polen	19	34	35
	Tschechien	79	113	73
	Schweiz	41	46	53
	Gesamt	139	193	161
Verstöße Waffengesetz	Polen	21	61	47
	Tschechien	46	58	69
	Schweiz	7	7	6
	Gesamt	74	126	122

36. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD) In wie vielen Fällen haben im Jahr 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung Abteilungen des Staatsschutzes der Polizei in Bund und Ländern ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Diebstahl folgender Fahnen geführt: Regenbogenfahne, Fahne mit Israelflagge, Fahne mit Flagge der Ukraine (bitte aufschlüsseln)?
37. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD) In wie vielen Fällen haben nach Kenntnis der Bundesregierung Abteilungen des Staatsschutzes der Polizei in Bund und Ländern im Jahr 2023 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Sachbeschädigung an folgenden Fahnen geführt: Regenbogenfahne, Fahne mit Israelflagge, Fahne mit Flagge der Ukraine (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2024**

Die Fragen 36 und 37 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte Erhebung im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) ist mangels recherchierbarem, bundesweit abgestimmtem Katalogwert nicht möglich. Eine Schlagwortsuche ist für einen kurzen Zeitraum und ein Schlagwort möglich, wie zum Beispiel in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 des Abgeordneten Michael Breilmann (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/9902.

Eine händische Auswertung zur Bereinigung der technischen Treffer bei einer Schlagwortsuche z. B. nach „Flagge“ oder „Fahne“ in Verbindung mit „Regenbogen“, „Israel“ oder „Ukraine“ würde jedoch eine Bearbeitungszeit von mehreren hundert Personearbeitsstunden bedeuten und ist daher im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Frage nicht zumutbar.

38. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD) Wie hat die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates nach den §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union auf Bundesratsdrucksache 650/20 (Beschluss) bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition zum Verordnungsvorschlag über Asyl- und Migrationsmanagement berücksichtigt, und welche der Anregungen des Bundesrates vom genannten Beschluss finden sich in der am 20. Dezember 2023 ausgehandelten Fassung des Verordnungsvorschlages durchgesetzt wieder?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 11. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat den Beschluss des Bundesrates vom 12. Februar 2021 zum Verordnungsvorschlag über Asyl- und Migrationsmanagement (Bundesratsdrucksache 650/20) bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition nach Maßgabe der §§ 3 und 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union berücksichtigt, d. h. die Argumente des Bundesrates zur Kenntnis genommen, in ihre Entscheidung einbezogen und sich mit ihnen auseinandergesetzt; sie ist an die Stellungnahme des Bundesrates jedoch nicht gebunden (vgl. zum Inhalt des Berücksichtigungserfordernisses Beschlussempfehlung und Bericht des Sonderausschusses „Europäische Union [Vertrag von Maastricht]“, Bundestagsdrucksache 12/3896, S. 20).

Am 20. Dezember 2023 haben der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament zu zentralen politischen Punkten der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) eine politische Einigung erzielt. Damit wurde ein wesentliches Zwischenziel auf dem Weg zum Abschluss der Reform noch vor Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments im Juni 2024 erreicht. Die Einigung umfasst politische Vorgaben, die es nun in den einzelnen Rechtstexten technisch umzusetzen gilt. Eine am 20. Dezember 2023 ausgehandelte Fassung des Verordnungsvorschlages über Asyl- und Migrationsmanagement liegt daher nicht vor.

39. Abgeordneter
Sören Pellmann
(fraktionslos)
- Welche Maßnahmen plant und ergreift die Bundesregierung, um die Situation und die Integration von gehörlosen Geflüchteten in Deutschland zu verbessern (zum Beispiel: Erfassung der individuellen Bedürfnisse im Clearing-Verfahren, Kooperation mit den Gehörlosenverbänden, feste Kontingente in den Städten, Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer, Schwerbehindertenausweise, bedarfsgerechte Bildung, Integrations- und Deutschkurse mit Gebärdensprachkompetenz, Qualifikation und Verfügbarkeit von Gebärdensprachdolmetschern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2024**

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung und wird in verschiedenen Bereichen unterstützt.

Dies gilt zum einen für die Deutschsprachförderung im sog. Gesamtprogramm Sprache des Bundes, bestehend aus den Integrationskursen in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und den Berufssprachkursen in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Aufgrund individueller und spezifischer Bedürfnisse der Betroffenen erfolgt die Förderung einzelfallbezogen. Integrations- sowie Berufssprachkurse des Bundes richten sich

zudem an unterschiedliche Zielgruppen, nicht ausschließlich an Geflüchtete. Die nachfolgenden Ausführungen zu den Integrations- und Berufssprachkursen beziehen sich folglich auf alle Teilnehmendengruppen:

Für die Teilnahme von gehörlosen und hörbeeinträchtigten Personen an Integrationskursen gibt es ein spezifisches Kursangebot, das auf die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe individuell eingeht. Diese Kurse werden in der Regel in Gebärdensprache durchgeführt. In den Kursen werden zwei Sprachen (Gebärdensprache und Schriftsprache) vermittelt. Besondere Aufwendungen zur Ermöglichung der Teilnahme an Integrationskursen für Menschen mit Behinderungen werden in angemessenem Umfang erstattet.

Für die Berufssprachkurse stellt § 1 Absatz 2 der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) klar, dass bei der Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Barrierefreiheit besonders berücksichtigt werden sollen. Dieser Auftrag schlägt sich auch bei der finanziellen Förderung der Berufssprachkurse nieder. So regelt auch § 37 Absatz 3 der Abrechnungsrichtlinien DeuFöV, dass besondere Aufwendungen zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderung in angemessenem Umfang erstattet werden. Das Anliegen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist es, die Berufssprachkurse für Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung kontinuierlich weiterzuentwickeln und Möglichkeiten von neuen Kursen zu schaffen.

Mit der digitalen Migrationsberatung „mbeon“ fördert das BMI zudem eine Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte, die als digitales Angebot Ratsuchenden die Möglichkeit bietet, über die mbeon-App eine Chat-Beratung in Anspruch zu nehmen: kostenfrei, anonym und datensicher. Gleichzeitig werden als erste Orientierungshilfe in der App und auf dieser Webseite umfangreiche Informationen zur Migration bereitgestellt. Diese Form der Migrationsberatung bietet sich gerade auch für gehörlose Geflüchtete an.

Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) als zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene förderte seit Bestehen (2020) 13 Projekte, die sich der Unterstützung gehörloser bzw. hörgeschädigter Menschen widmen. Dabei handelt es sich oftmals um Projekte in Gehörlosen-Sportvereinen bzw. -verbänden. Seit 2022 konnte die DSEE dazu auch mehrere Schwerhörigenverbände bei der Verbesserung und Ausweitung Ihrer digitalen Angebote durch das DSEE-Mikroförderprogramm sowie auch das DSEE-Förderprogramm „100xDigital“ unterstützen.

In Deutschland werden hauptsächlich Gebärdensprachübersetzer und -übersetzerinnen für die deutsche Gebärdensprache ausgebildet, deshalb steht eine Verständigung in einer ausländischen bzw. Internationaler Gebärdensprache naturgemäß vor großen Herausforderungen. Das BMAS hat zum Beispiel bereits am 14. März 2022 auf der BMAS Website FAQ für Geflüchtete aus der Ukraine mit wichtigen Fragen zu Sozialleistungen, Arbeitsmarkt und Unterstützungsangeboten in Deutsch, Englisch, Russisch und Ukrainisch veröffentlicht (www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Ukraine/ukraine.html). Diese Informationen des BMAS liegen auch in einem Gebärdensprachvideo für gehörlose Menschen aus der Ukraine vor (www.bmas.de/DE/Gebaerdensprache/Ukraine/faq-ukralne-dgs.html).

Vom BMAS werden auf seiner Website aufgrund der Zuständigkeit der Länder für die Aufnahme von Geflüchteten und die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) keine umfassenden Informationen über Hilfen für geflüchtete Menschen mit Behinderungen gebündelt bereitgestellt. In der Antwort auf die Frage nach Hilfs- und Unterstützungsangeboten für geflüchtete Menschen mit Beeinträchtigungen wird vielmehr auf die entsprechenden Online-Portale der Länder verlinkt.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert seit dem 1. Juli 2022 das Projekt „Einrichtung einer Koordinierungsstelle für gehörlose Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien aus der Ukraine in Deutschland“ des Fördervereins der Gehörlosen und Hörbehinderten e. V. Die Förderung wurde bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Ziel der Koordinierungsstelle ist der Ausbau der lokalen und bundesweiten Netzwerke gehörloser Geflüchteter aus der Ukraine.

Durch den Austausch über die Netzwerke sowie gezielte Angebote an gehörlose Geflüchtete und ihre Familien werden Kommunikationsbarrieren abgebaut und Integration erleichtert.

40. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welche Kosten verursachte der PIN-Rücksetzbrief für den elektronischen Personalausweis (eID) pro Aussendung an einen Bürger, und wie beurteilt die Bundesregierung die Effektivität dieser Maßnahme im Allgemeinen und im Speziellen in Bezug auf die Erhöhung der Nutzungsquote der eID für Online-Bürgerservices?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Januar 2024

Der PIN-Rücksetzbrief verursachte Kosten (brutto) von 14,13 Euro pro Aussendung an einen Bürger.

Seit Beginn des PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes im Jahr 2022 wurden ca. 2 Mio. PIN-Rücksetzbriefe versendet, was auf eine hohe Akzeptanz dieser Komfortfunktion hindeutet. Die Aktivierungsquote, also die tatsächliche Nutzung des PIN-Rücksetzbriefes innerhalb des Aktivierungszeitraums von 30 Tagen, erreicht dabei 60 Prozent.

Die Bestellzahlen deuten darauf hin, dass vor allem bei vorab erfolgten Ankündigungen von Bürgerservices, die eine monetäre Auswirkung auf die Bürgerin und Bürger haben wie beispielsweise Einmalzahlung200, die Nutzung des Online-Services sehr hoch war.

41. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Plant die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts analog zum neuen französischen Einwanderungsrecht eine Verschärfung in Bezug auf die Voraussetzungen der Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft vorzunehmen, um einen Pull-Effekt in die Bundesrepublik abzuwehren, und teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts das sogenannte deutsche Asyl-Paket konterkariert, und wenn nein, warum nicht (www.bild.de/politik/ausland/politik-inland/einbuengerung-drastisch-erschwert-migrations-hammer-in-frankreich-86493070.bild.html?t_ref=https%3A%2F%2Fm.bild.de%2Fpolitik%2Fausland%2Fpolitik-inland%2Feinbuengerung-drastisch-erschwert-migrations-hammer-in-frankreich-86493070.bildMobile.html%3Ft_ref%3Dhttps%253A%252F%252Fwww.google.com%252F?)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 11. Januar 2024**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) steht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) nicht entgegen.

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband bleiben hoch und werden mit dem Gesetzentwurf in einigen Punkten noch erhöht.

Wer die Werte einer freiheitlichen Gesellschaft nicht teilt oder ihnen gar zuwiderhandelt, kann nicht deutscher Staatsangehöriger werden. Zudem wird der Grundsatz der wirtschaftlichen Integration des Antragstellers noch stärker im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht verankert. Einen Anspruch auf Einbürgerung hat grundsätzlich nur, wer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen selbst ohne Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann.

Der Gesetzentwurf befindet sich zum Zeitpunkt der Antwort im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

42. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie viele Doppelstaatsbürger leben nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig in Deutschland (bitte nach Bundesländern und den TOP-14-Nationen „deutschlandweit“ aufschlüsseln), und plant die Bundesregierung im Zuge der Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts eine Verschärfung (z. B. Verurteilte Verbrecher können keine deutschen Staatsbürger werden, oder Doppelstaatsbürgern wird bei schweren Straftaten gegen die Polizei automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen.) des Staatsangehörigkeitsrechts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Januar 2024

Zur Zahl der in Deutschland lebenden Doppel- beziehungsweise Mehrstaater steht keine belastbare statistische Datenbasis zur Verfügung. Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie sind nach deutschem Recht keine Ausländer und sind deshalb auch nicht im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Zur Beantwortung der Frage wird daher auf den am 1. April 2023 veröffentlichten Mikrozensus 2022 verwiesen (siehe Anhang zu Frage 2).³ Dieser basiert auf einer jährlich durchgeführten Haushaltsstichprobe, in der ein Prozent der deutschen Haushalte befragt wird und gibt entsprechende Auskünfte u. a. auch über die Staatsangehörigkeit.

Über den Gesetzentwurf für eine Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) hinaus plant die Bundesregierung keine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts im Sinne der Fragestellung.

Voraussetzung für eine Einbürgerung ist bereits jetzt, dass der Antragsteller nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde (vergleiche § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Eine Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit ist mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist nur unter den engen Voraussetzungen des Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG möglich.

Ein Fehlverhalten im Sinne der Fragestellung ist primär mit den allgemeinen Mitteln des Straf- und Gefahrenabwehrrechts zu bekämpfen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 41 verwiesen.

43. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Umsetzung des Beschlusses aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 10. Mai 2023 (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2189202/6b0fb8745bb6d8430328a426c04626c1/2023-05-10-mpk-beschluss-data.pdf?download=1) zur Gemeinsamen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern (bitte einzeln nach Maßnahme und Stand der Maßnahme auflisten)?

³ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10022 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 11. Januar 2024**

Die Vereinbarungen in dem Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 10. Mai 2023 sind zu einem erheblichen Teil bereits umgesetzt bzw. sind in der Umsetzung, wobei es sich bei vielen um ständige Prozesse handelt.

Darüber hinaus kann über folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses berichtet werden, soweit sie in der Federführung des Bundes liegen:

Zu Nummer 1:

Zur gemeinsamen finanziellen Lastenteilung wird auf den Beschluss anlässlich der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 verwiesen.

Zu Nummer 2:

Ein erstes Abkommen mit Georgien ist am 19. Dezember 2023 in Kraft getreten. Mit dem Abschluss eines weiteren Abkommens mit Moldau wird zeitnah im ersten Halbjahr 2024 gerechnet. Für weitere Drittstaaten sind in diesem Jahr Vertragsverhandlungen geplant, die vorbereitet wurden.

Zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems haben am 20. Dezember 2023 der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament zu zentralen politischen Punkten der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) eine politische Einigung erzielt. Damit wurde ein wesentliches Zwischenziel auf dem Weg zum Abschluss der Reform noch vor Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments im Juni 2024 erreicht.

Im Rahmen der Reform werden u. a. verpflichtende Grenzverfahren für bestimmte Personengruppen neu eingeführt. Zudem wird ein dauerhafter und verpflichtender Solidaritätsmechanismus, bei dem die Wahl der Beiträge (Relocation, d. h. Übernahmen von Personen, oder alternative oder finanzielle Beiträge) den Mitgliedstaaten freisteht, eingeführt. Darüber hinaus wurden die Regelungen der Dublin-III-Verordnung überarbeitet, damit sie in der Praxis besser funktionieren.

An den deutschen Schengen-Binnengrenzen nimmt die Bundespolizei Kontrollen – unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen – lageabhängig intensiviert vor. An den Landgrenzen zu Österreich, Polen, Tschechien und der Schweiz sind vorübergehend Binnengrenzkontrollen wieder eingeführt bzw. neu angeordnet worden.

Die Weiterentwicklung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache auf Grundlage der VO(EU) 2019/1896 läuft gemäß den rechtlich verbindlichen Vorgaben und wird für den Teil der Ständigen Reserve bis 2027 abgeschlossen sein. Deutschland erfüllt seine rechtlichen Verpflichtungen der Personalgestellungen kontinuierlich durch die Beteiligung mit Beamtinnen und Beamten aus Bund und Ländern. Wichtig ist, dass die besonders von Migration betroffenen Mitgliedstaaten diese Unterstützung auch anfordern.

Zu Nummer 3:

Die Verfahren der Verteilung von neuankommenden Geflüchteten werden fortlaufend überprüft und wurden kürzlich auf Arbeitsebene mit einzelnen Ländern beraten. Die Überarbeitung der Verteilmechanismen EASY/VilA wird entwickelt.

Zu Nummer 4: (4.1.)

Änderungen im Aufenthaltsgesetz zur Entlastung von Ausländerbehörden sind Teil des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Rückführung (siehe dazu Ziffer 6).

Hinsichtlich der Beschlüsse zur Digitalisierung haben Bund und Länder Strukturen geschaffen, um gemeinsam und unter Einbindung der Kommunen an einer Verbesserung der Digitalisierung im Migrationsbereich sowie einer Weiterentwicklung der Integrationsinfrastruktur zu arbeiten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht, das u. a. den Datenaustausch zwischen Leistungsbehörden und Ausländerzentralregister (AZR) regelt, befindet sich im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

(4.2)

Hinsichtlich der Beschleunigung der Asylverfahren ist das Gesetz zur Einstufung von Georgien und Moldau als sichere Herkunftsstaaten am 23. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Zu Nummer 5: (5.1)

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) geht Hinweisen der Bedarfsträger auf geeignete Liegenschaften in ihrem Liegenschaftsbestand konsequent nach. Sie sucht außerdem auf Anfrage der Bedarfsträger gezielt nach möglichen zu überlassenden Liegenschaften in ihrem Liegenschaftsbestand, insb. wenn der spezifische Bedarf genannt wird. Hierzu besteht ein intensivierter Austausch mit den Ländern. Zudem werden den Ländern monatlich Übersichten von potentiellen Bundesliegenschaften bereitgestellt. Derzeit werden – über die bereits überlassenen 339 Liegenschaften hinaus – weitere 110 Bundesliegenschaften angeboten.

(5.2):

Derzeit wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein Referentenentwurf zum sogenannten Vergabetransformationspaket erarbeitet. Ziel ist neben einer Stärkung von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe insbesondere, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, auch die deutliche Vereinfachung und Beschleunigung des Vergaberechts bzw. von Vergabeverfahren, einschließlich der Frage von diesbezüglichen Wertgrenzen.

Für die Vergabe von Bauaufträgen im Wohnungsbau unterhalb der vergaberechtlichen EU-Schwellenwerte sind die Wertgrenzen der Länder entscheidend, da der Wohnungsbau ganz überwiegend in den Kommunen nach den dortigen Regelungen erfolgt. Der Wohnungsbau der BImA übersteigt in aller Regel die EU-Schwellenwerte, sodass eine bundesrechtliche Regelung keine Beschleunigungswirkung hätte. Die Länder haben mehrheitlich bereits erhöhte Wertgrenzen für erleichterte Vergabeverfahren eingeführt.

Für Dringlichkeitsbeschaffungen, die für die Unterbringung und Versorgung Schutzsuchender erforderlich sind, hat das BMWK am 9. Januar 2014 ein Auslegungsrundschreiben für die Nutzung vereinfachter Verfahren an Bundesressorts, Länder und Kommunen versandt, das auch auf der BMWK-Homepage veröffentlicht ist.

Mit dem zu Jahresbeginn in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze kann durch Neufassung der §§ 68 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und 142 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften ohne Möglichkeit zur Selbstversorgung der Leistungsanspruch für die Bedarfe für Ernährung und Haushaltsenergie in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Wert der Sachleistung ist gesetzlich festgelegt und wird dementsprechend nicht mehr an die leistungsberechtigte Person selbst ausgezahlt, sondern dem Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft direkt zugewiesen. Damit wird eine Gleichstellung aller leistungsberechtigten Personen erreicht.

Die bauplanungsrechtlichen Sonderregeln für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften sind durch Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nummer 176) um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2027 verlängert worden.

(5.3):

Eine Bund-Länder-AG unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände hat sich mit der Weiterentwicklung der Integrationspolitik in Deutschland im Sinne einer belastbaren und nachhaltigen Integrationsinfrastruktur beschäftigt. Der Auftrag zu einer verbesserten Arbeitsmarktintegration wurde in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 aufgegriffen.

Qualitative Überlegungen bezüglich der Integrationskurse, der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und der Erstorienungskurse erfolgen fortlaufend. Der Bundeshaushalt 2024 ist weiter Gegenstand der regierung-internen und parlamentarischen Beratungen. Für abschließende Ergebnisse ist die finale Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag abzuwarten.

Zu Nummer 6:

Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung wurde am 25. Oktober 2023 vom Kabinett beschlossen und befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Zur Informationsweitergabe von Justizbehörden an Ausländerbehörden und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (s. Ziffer 4) Regelungsvorschläge.

Hinsichtlich einer durchgängigen Erreichbarkeit der jeweils zuständigen Behörden für Fragen bei polizeilichen Aufgriffen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ist der Bund an die Länder bei verschiedenen Gelegenheiten entsprechend herangetreten und wird dies weiterhin vornehmen.

44. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- In welchen fünf Aufgabenbereichen des öffentlichen Diensts kam es zwischen 2015 und 2022 zum größten Beschäftigungszuwachs an Vollzeitbeschäftigten (bitte den Gesamtstand der Beschäftigten des jeweiligen Bereichs in den Jahren 2015 und 2022, die fünf Bereiche nach der Haushaltssystematik 2012 sowie nach Zuständigkeit Bund und Sozialversicherung ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 11. Januar 2024**

Die fünf Aufgabenbereiche mit den größten Personalzuwächsen bei den Vollzeitbeschäftigten (in absteigender Reihenfolge) können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Die größeren Personalzuwächse im Aufgabenbereich „Innere Verwaltung“ sind auf einen statistischen Effekt zurückzuführen, bedingt durch die Einführung des doppelten Rechnungswesens im kommunalen Bereich. Der Zuwachs im Bundesbereich ist im Wesentlichen auf die Verlagerung zusätzlicher Aufgaben auf das Bundesverwaltungsamt zurückzuführen (z. B. Übertragung der Aufgaben des Bundesamtes für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen). Bei Auswertungen aus der Personalstandstatistik sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch generelle Anwendung der deterministischen fünfer-Rundung in Tabellen.

Aufgabenbereich (Haushaltssystematik 2012)	Personalbestand am 30.06.2015			Personalbestand am 30.06.2022		
	insgesamt	darunter Bundesbereich	darunter Sozial- versicherung	insgesamt	darunter Bundesbereich	darunter Sozial- versicherung
Innere Verwaltung	234.220	3.365	0	295.440	6.285	0
Polizei	279.560	40.500	0	311.305	56.285	0
Hochschulkliniken	126.790	0	0	154.085	0	0
Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	81.350	0	0	107.690	0	0
Öffentliche Hochschulen und Berufs- akademien	184.120	330	0	203.590	895	0

Quelle: Personalstatistik des öffentlichen Dienstes

45. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- In welchen fünf Aufgabenbereichen des öffentlichen Diensts kam es zwischen 2015 und 2022 zum größten Beschäftigungszuwachs an Teilzeitbeschäftigten (bitte den Gesamtstand der Beschäftigten des jeweiligen Bereichs in den Jahren 2015 und 2022, die fünf Bereiche nach der Haushalts-systematik 2012 sowie nach Zuständigkeit Bund und Sozialversicherung ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 11. Januar 2024

Die fünf Aufgabenbereiche mit den größten Personalzuwachsen bei den Teilzeitbeschäftigten (einschließlich Altersteilzeit) des öffentlichen Dienstes (in absteigender Reihenfolge) können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Die größeren Personalzuwächse im Aufgabenbereich „Innere Verwaltung“ sind auf einen statistischen Effekt zurückzuführen, bedingt durch die Einführung des doppelten Rechnungswesens im kommunalen Bereich. Der Zuwachs im Bundesbereich ist im Wesentlichen auf die Verlagerung zusätzlicher Aufgaben auf das Bundesverwaltungsamt zurückzuführen (z. B. Übertragung der Aufgaben des Bundesamtes für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen). Bei Auswertungen aus der Personalstandstatistik sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch generelle Anwendung der deterministischen fünfer-Rundung in Tabellen.

Aufgabenbereich (Haushaltssystematik 2012)	Personalbestand am 30.06.2015			Personalbestand am 30.06.2022		
	insgesamt	darunter Bundesbereich	darunter Sozial- versicherung	insgesamt	darunter Bundesbereich	darunter Sozial- versicherung
Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	128.845	0	0	176.315	0	0
öffentliche Grundschulen	109.600	0	0	146.310	0	0
Hochschulkliniken	68.270	0	0	98.160	0	0
öffentliche Hochschulen und Berufs- akademien	137.740	25	0	165.650	55	0
Innere Verwaltung	115.745	855	0	142.840	2.230	0

Quelle: Personalstatistik des öffentlichen Dienstes

46. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- In welchen fünf Aufgabenbereichen des öffentlichen Diensts kam es zwischen 2015 und 2022 zum größten Beschäftigungszuwachs an geringfügig Beschäftigten (bitte den Gesamtstand der Beschäftigten des jeweiligen Bereichs in den Jahren 2015 und 2022, die fünf Bereiche nach der Haushaltssystematik 2012 sowie nach Zuständigkeit Bund und Sozialversicherung ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 11. Januar 2024**

Die fünf Aufgabenbereiche mit den größten Personalszuwächsen bei den geringfügig Beschäftigten (in absteigender Reihenfolge) können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. In der Personalstandstatistik werden nur die geringfügig Alleinbeschäftigten berücksichtigt. Die Personalszuwächse im Aufgabenbereich „Innere Verwaltung“ sind auf einen statistischen Effekt zurückzuführen, bedingt durch die Einführung des doppischen Rechnungswesens im kommunalen Bereich. Bei Auswertungen aus der Personalstandstatistik sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch generelle Anwendung der deterministischen fünfer-Rundung in Tabellen.

Aufgabenbereich (Haushaltssystematik 2012)	Personalbestand am 30.06.2015			Personalbestand am 30.06.2022		
	insgesamt	darunter Bundesbereich	darunter Sozial- versicherung	insgesamt	darunter Bundesbereich	darunter Sozial- versicherung
Hochschulkliniken	8.040	0	0	13.100	0	0
öffentliche Grundschulen	5.995	0	0	10.115	0	0
öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	81.745	5	0	82.605	0	0
öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne S-Schulen/F-Schulen)	2.990	0	0	3.510	0	0
Innere Verwaltung	5.565	0	0	6.060	0	0

Quelle: Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes

47. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele Asylsuchenden wurden mit der Erstverteilung für Asylsuchende (EASY) im Jahr 2023 verteilt (bitte nach Monat aufteilen und für den Bund sowie für Nordrhein-Westfalen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Januar 2024

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zugangszahlen aus dem System EASY 2023 nach Monaten		
	Deutschland gesamt	darunter: Nordrhein-Westfalen
Januar 2023	23.763	4.981
Februar 2023	17.078	3.571
März 2023	16.899	3.573
April 2023	17.184	3.728
Mai 2023	21.957	4.480
Juni 2023	23.631	4.988
Juli 2023	26.443	5.552
August 2023	33.150	7.025
September 2023	38.806	8.089
Oktober 2023	44.855	9.545
November 2023	25.694	5.417
Dezember 2023	17.840	3.762
Gesamt	307.300	64.711

Quelle: EASY (Stand: 4. Januar 2024)

48. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele Personen wurden mit der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ (FREE) im Jahr 2023 verteilt (bitte nach Monat aufteilen und für den Bund sowie für Nordrhein-Westfalen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Januar 2024

Die Aufstellungen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	Bund	Nordrhein-Westfalen
Januar 2023	37.419	8.296
Februar 2023	30.999	4.910
März 2023	32.901	5.645
April 2023	19.882	4.341
Mai 2023	19.277	2.981
Juni 2023	19.528	3.664
Juli 2023	21.739	4.107
August 2023	21.986	4.386
September 2023	21.413	3.714
Oktober 2023	24.358	5.249
November 2023	21.286	4.046
Dezember 2023	17.611	3.913
Summe	288.399	55.252

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

49. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(fraktionslos)

Welche Haltung gegenüber der türkischen Regierung nimmt die Bundesregierung hinsichtlich der Angriffe der Türkei auf die Zivilbevölkerung und Infrastruktur in Nordostsyrien ein, bei der u. a. zwischen dem 23. und 26. Dezember 2023 türkische Kampfflugzeuge und Drohnen 74 Angriffe auf die Kritische Infrastruktur Nord- und Ostsyriens (medizinische Einrichtungen, Kulturgüter, Wasser- und Lebensmittelversorgung) flogen, was international als Kriegsverbrechen zu werten ist (siehe Offener Brief der Gesellschaft für bedrohte Völker e. V. und anderer Organisationen www.gfbv.de/de/news/auswirkungen-der-luftangriffe-der-tuerkei-auf-nord-und-ostsyrien-11218/), und sind Hilfen seitens der Bundesregierung für Wiederaufbaumaßnahmen der zerstörten Infrastruktur beabsichtigt, etwa durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 11. Januar 2024

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass sich die türkische Regierung bei ihrem aktuellen militärischen Vorgehen in Nordsyrien auf das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen beruft.

Die Lage in Syrien und das türkische militärische Vorgehen sind regelmäßig Gegenstand von Gesprächen der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der türkischen Regierung. Dabei ist sich die Bundesregierung der legitimen Sicherheitsinteressen der Türkei im Kampf gegen Terrorismus bewusst und hat deutlich ihre Erwartung ausge-

drückt, dass die Türkei bei ihrem militärischen Vorgehen in Syrien die Einhaltung des humanitären Völkerrechts sicherstellt.

Zivile Infrastruktur, wie Krankenhäuser und Einrichtungen zur Wasser- und Elektrizitätsversorgung, unterliegt im Rahmen des Völkerrechts besonderem Schutz. Die Bundesregierung verfolgt daher die Auswirkungen der türkischen Luftschläge auf die Versorgungslage der Bevölkerung in Nordostsyrien mit besonderer Aufmerksamkeit.

Die Bundesregierung stellt weiterhin bedarfsorientierte Unterstützung für die Zivilbevölkerung in Syrien bereit, unter anderem in den Bereichen der Gesundheitsversorgung, Nahrungsmittelunterstützung und landwirtschaftlicher Produktion sowie Wasserversorgung. Aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung werden auch Maßnahmen zur Rehabilitierung von besonders relevanter Basisinfrastruktur zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge für die Zivilbevölkerung geleistet.

50. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(fraktionslos)

Wie ist der aktuelle Stand der Klärung offener gebliebener Auslegungsfragen in der von der Bundesregierung und der Regierung der Republik Namibia am 15. Mai 2021 paraphierten Gemeinsamen Erklärung im Zuge dienstlicher Kontakte seitens der Bundesregierung mit der Regierung der Republik Namibia seit der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 18 und 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7905 (bitte die dienstlichen Kontakte tabellarisch mit Datum, Ort, teilnehmenden Personen und konkretem Gesprächsgegenstand aufführen), und inwieweit ist der Umstand, dass die Bundesregierung nicht auf eigene Initiative, sondern erst auf Initiative der namibischen Regierung in den politischen Dialog zur Aussöhnung eingetreten ist, eine Begründung dafür, weitere Möglichkeiten von (Entschädigungs-)Zahlungen über die in der Gemeinsamen Erklärung hinaus, beispielsweise in Form einer individuellen Entschädigung an einzelne Nachfahren der Opfer oder einer pauschalen Entschädigung an die anerkannten Vertreter der Opfer bzw. an Opferverbände, in Abstimmung und Einverständnis der namibischen Regierung zu prüfen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7905, Antwort zu den Fragen 14 bis 17)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Januar 2024**

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Kreditanstalt für Wiederaufbau unter Leitung des Beauftragten für Subsahara-Afrika und Sahel im Auswärtigen Amt, Botschafter Christoph Retzlaff, und Vertreterinnen und Vertreter der namibischen Regierung unter Leitung des Staatssekretärs im namibischen Ministerium für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit, Penda Naanda, sowie Vertreterinnen

und Vertreter der betroffenen Bevölkerungsgruppen im Technischen Komitee, geleitet von Botschafterin Tonata Itenge-Emvula, setzten vom 5. bis zum 6. Oktober 2023 in Windhuk und vom 7. bis zum 8. Dezember 2023 in Berlin die Gespräche über die offen gebliebenen Auslegungsfragen fort.

In Bezug auf die zweite Teilfrage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 bis 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 20/6085 verwiesen.

51. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wieviele Deutsche waren oder sind nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillige Kriegsteilnehmer (Söldner) im Dienst des ukrainischen Militärs und wie viele im Dienst des russischen Militärs (inklusive der militärischen Strukturen der Donbass-Republiken) seit dem 24. Februar 2022 bis Ende 2023?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Januar 2024**

Zur Gesamtzahl aller Personen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Mit Stand vom 31. Dezember 2023 sind bislang 24 Ausreisen von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bekannt geworden, bei denen der Verdacht vorliegt, dass die Ausreise zum Zwecke des Anschlusses an eine der beiden Kriegsparteien erfolgte. Von diesen 24 Personen sind nach aktuellem Kenntnisstand elf pro-ukrainisch und 13 pro-russisch orientiert.

Die Bundesregierung verurteilt den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg sowie den Versuch der völkerrechtswidrigen Annexion ukrainischen Territoriums durch Russland und erkennt die in Ihrer Frage sogenannten Donbass-Republiken nicht an.

52. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie viele Deutsche sind nach Kenntnis der Bundesregierung als freiwillige Kriegsteilnehmer (Söldner) im Dienst des ukrainischen Militärs und wie viele im Dienst des russischen Militärs (inkl. der militärischen Strukturen der Donbass-Republiken) seit dem 24. Februar 2022 bis Ende 2023 durch Kampfhandlungen getötet worden?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Januar 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 51 des Abgeordneten Petr Bystron (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/4434 verwiesen. Der Bundesregierung liegen seither keine neuen Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung verurteilt den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg sowie den Versuch der völkerrechtswidrigen Annexion ukrai-

nischen Territoriums durch Russland und erkennt die in Ihrer Frage sogenannten Donbass-Republiken nicht an.

53. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass sie den Bundestag nicht über den Brief unterrichtete, den der ungarische Ministerpräsident Viktor Orban nach seinem Treffen mit dem russischen Präsidenten Wladimir Putin am 17. Oktober 2023 an den Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel schrieb und der an alle EU-Länder verteilt wurde (www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/gegen-die-ukraine-orbn-schreibt-brutalen-putin-brief-86191734.bild.html), obwohl sie durch die Bestimmungen des EUZBBG und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Oktober 2022 verpflichtet ist, den Bundestag auch in GASP/GSVP-Angelegenheiten umfassend und frühestmöglich zu informieren (2 BvE 3/15, Rn. 103: „Die Verpflichtung der Bundesregierung zur umfassenden und frühestmöglichen Unterrichtung des Bundestages gilt auch für Maßnahmen in den Bereichen der GASP (a) und der GSVP (b).“) und dass die letzte Indikative Vorschau auf Rechtsakte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 EUZBBG, die dem Bundestag übermittelt wurde, aus dem Zeitraum März bis April 2023 stammt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Januar 2024**

Die Bundesregierung erhielt das in Rede stehende Schreiben des ungarischen Ministerpräsidenten Orbán vom 16. November 2023, das nicht an sie adressiert war, außerhalb der üblichen Dokumentenverteilungswege. Deshalb wurde das Schreiben versehentlich nicht an den üblichen Verteiler der Bundestagsverwaltung weitergeleitet. Dies wurde zwischenzeitlich nachgeholt.

Im Zuge der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2022 (BVerfGE 163,298-357) ist die Indikative Vorschau in Absprache mit der Bundestagsverwaltung vor dem Hintergrund der nun erfolgenden förmlichen Zuleitung aller EU-Vorhaben auch im Bereich der GASP/GSVP entfallen.

54. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- An welche Länder wurden im Haushaltsjahr 2022 in welcher Höhe für Maßnahmen im Klimaschutz Gelder bereitgestellt (bitte die Gesamtsumme sowie die 27 Empfängerländer mit den höchsten Beträgen aufführen)?

55. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)

An welche Länder wurden im Haushaltsjahr 2022 in welcher Höhe für Maßnahmen zur Klimaanpassung Gelder bereitgestellt (bitte die Gesamtsumme sowie die 27 Empfängerländer mit den höchsten Beträgen)?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan
vom 9. Januar 2024**

Die Fragen 54 und 55 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Im Jahr 2022 hat die Bundesregierung rund 6,39 Mrd. Euro an internationaler Klimafinanzierung aus Haushaltsmitteln, inklusive der Schenkungsäquivalente aus den Entwicklungskrediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), bereitgestellt. Von diesen Mitteln wurden rund 56 Prozent für Minderung von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) und rund 44 Prozent für Anpassungsmaßnahmen bereitgestellt (bilateral und multilateral).

Klimafinanzierung der Bundesregierung 2022 (bi- und multilateral) aus Haushaltsmitteln (inklusive Schenkungsäquivalente) in Euro ¹					
Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasemissionen)			Klimaanpassung		
Rang	Land	Gesamt	Rang	Land	Gesamt
1	Indien	226.543.021	1	Indien	155.109.997
2	Südafrika	200.617.073	2	Jordanien	111.100.000
3	Peru	145.823.933	3	Bangladesch	89.566.423
4	Indonesien	142.332.425	4	Senegal	85.597.685
5	Ägypten	97.071.656	5	Äthiopien	82.002.269
6	Kenia	81.250.354	6	Usbekistan	53.940.000
7	Kolumbien	77.598.737	7	Kolumbien	49.926.742
8	Ecuador	61.878.340	8	Uganda	46.842.686
9	Cote d'Ivoire	56.811.250	9	Tansania	46.234.844
10	Usbekistan	53.240.000	10	Mosambik	43.523.494
11	Serbien	52.215.016	11	Pakistan	41.333.278
12	Jordanien	44.267.633	12	Sambia	36.567.112
13	Marokko	40.979.400	13	Tunesien	35.500.000
14	Moldau	39.060.000	14	Ruanda	34.765.000
15	Tunesien	36.418.415	15	Kenia	31.463.846
16	Ukraine	33.142.063	16	Niger	29.950.000
17	Thailand	31.575.209	17	Togo	29.440.000
18	Nigeria	29.512.122	18	Marokko	27.707.000
19	Nepal	26.927.219	19	Peru	26.262.696
20	Mosambik	26.000.000	20	Südsudan	25.282.500
21	Ghana	25.997.371	21	Laos	23.231.500
22	Bangladesch	21.951.014	22	Burkina Faso	22.505.499
23	Bosnien und Herzegowina	21.828.700	23	Dem. Republik Kongo	20.599.791
24	Uganda	21.808.165	24	Madagaskar	20.400.000
25	Mongolei	18.000.000	25	Ecuador	20.360.317
26	Ruanda	16.433.265	26	Somalia	15.968.075
27	Pakistan	15.136.417	27	Ägypten	15.834.171

¹ Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, v. a. im multilateralen Bereich. Insgesamt werden rund 39 Prozent der Mittel (bi- und multilateral) globalen oder überregionalen Projekten zugeordnet und sind somit in der Tabelle nicht enthalten.

56. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Welche Kosten entstanden in den beteiligten Ressorts beziehungsweise Einrichtungen jeweils für die deutsche Delegation zur UN-Klimakonferenz nach Dubai (bitte nach Bundesministerien, bundesunmittelbaren Behörden und Einrichtungen aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Januar 2024**

Die Kosten werden dezentral in den beteiligten Ressorts beziehungsweise Behörden abgerechnet. Bislang liegen keine Endabrechnungen vor.

57. Abgeordneter
Andrej Hunko
(fraktionslos)
- Welche Ressorts der Bundesregierung und nachgeordneten Behörden unterhalten aktuell Kontakt zu russischen staatlichen Stellen (wie z. B. russische Ministerien, Präsidialamt, diplomatische Vertretungen und weitere staatliche Behörden; bitte Anlässe und Zeitraum angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Januar 2024**

Aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verfolgt die Bundesregierung in enger Abstimmung mit ihren europäischen und internationalen Partnern weiterhin den ganzheitlichen Ansatz einer grundlegenden Änderung ihrer Kooperationspolitik mit Blick auf Russland.

Vor diesem Hintergrund bleiben direkte Regierungskontakte mit Russland bis auf Weiteres auf allen Ebenen ausgesetzt. Arbeitskontakte der Ressorts und von nachgeordneten Behörden mit russischen staatlichen Stellen sind entsprechend auf ein notwendiges Minimum reduziert.

58. Abgeordneter
Andrej Hunko
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung vor, an der Operation Prosperity Guardian (siehe dazu www.defense.gov/News/Releases/Release/Article/3621110/statement-from-secretary-of-defense-lloyd-j-austin-iii-on-ensuring-freedom-of-n/) der sogenannten Internationalen Marine-Koalition im Roten Meer gegen die Angriffe von Huthis teilzunehmen bzw. die Koalition militärisch oder politisch zu unterstützen, und wenn nein, warum nicht, und soll nach Ansicht der Bundesregierung die EU-Marinemission „Atalanta“ gegen die Angriffe von Huthis eingesetzt werden, und wenn nein, warum nicht (siehe de.euronews.com/my-europe/2024/01/02/rotes-meer-warum-distanzieren-sich-eu-staaten-von-us-operation-gegen-huthis/)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Januar 2024**

Die gewaltsamen Angriffe der Huthis gegen die zivile Schifffahrt sowie Marineschiffe im Roten Meer greifen massiv in die Sicherheit der internationalen Schifffahrt ein. Die Bundesregierung hat diese Angriffe mehrfach verurteilt, zuletzt in einer gemeinsamen Erklärung mit den Regierungen der Vereinigten Staaten, Australiens, Bahrans, Belgiens, Kanadas, Dänemarks, Italiens, Japans, der Niederlande, Neuseelands, der Republik Korea, Singapurs und des Vereinigten Königreichs am 3. Januar 2024 (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2638950).

Eine mögliche Unterstützung der durch die Vereinigten Staaten initiierten Operation „Prosperity Guardian“ wird derzeit geprüft. Auf EU-Ebene laufen aktuell die Beratungen darüber, wie die EU zum Schutz der Schifffahrt im Roten Meer und vor der Küste Jemens beitragen kann. Über eine Ausweitung der Aufgaben der laufenden EU-Operation „ATALANTA“ auf das Rote Meer konnte im Rat der EU kein Konsens erzielt werden.

59. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Welche Kosten entstanden dem Bundeshaushalt für Kleidung der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in Ausnahmefällen entsprechend der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8272 in den letzten sechs Fällen (bitte Art des Kleidungsstückes sowie Anlass, Kosten und Verbleib angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Januar 2024**

Für Kleidung im Sinne der in der Fragestellung referenzierten Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8272 sind Kosten in Höhe von 2.128,67 Euro für einen Schutzhelm sowie eine schussichere Weste entstanden. Für die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock wurde eine Sicherheitseinstufung durch das Bundeskriminalamt vorgenommen, daraus resultierend wurde die Anschaffung einer Schutzweste und eines Schutzhelms empfohlen. Diese führt das Personenschutzkommando anlassbezogen mit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

60. Abgeordnete
Clara Bünger
(fraktionslos)

Wie viele Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 und bisher im Jahr 2023 (bitte nach Jahren differenzieren) wegen des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt (bitte nach Freiheits- und Geldstrafen differenzieren), und ist der Bundesregierung bekannt, dass Verkehrsbetriebe wie die Düsseldorfer Stadtbahn (www.ante-nneduesseldorf.de/artikel/duesseldorf-keine-straftanzeigen-mehr-wegen-schwarzfahrens-1763169.html) auf Strafanzeigen wegen Fahrens ohne Fahrschein aufgrund der Tatsache verzichten, dass beinahe nur Menschen wegen § 265a StGB ins Gefängnis müssen, die wegen fehlender finanzieller Mittel ihre Geldstrafen nicht begleichen können und stattdessen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, und dass die Bremer Straßenbahn AG diesem Beispiel künftig folgen wird (www.weser-kurier.de/bremen/politik/schwarzfahrer-sollen-in-bremen-nicht-mehr-ins-gefaengnis-doc7rtsz1qcx5g12gg0w59e), und wenn ja, sind ihr darüber hinaus noch weitere Verkehrsbetriebe bekannt, die Düsseldorf und Bremen als Vorbild nehmen, um Menschen vor Ersatzfreiheitsstrafen zu bewahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. Januar 2024

Im Jahr 2022 wurden 28.633 Personen wegen einer Straftat gemäß § 265a Absatz 1 des Strafgesetzbuches nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Davon wurden 27.282 (95,3 Prozent) zu einer Geldstrafe und 1.351 (4,7 Prozent) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, darunter 1.001 (74,1 Prozent) mit Strafaussetzung zur Bewährung.

Die Angaben entstammen den vorläufigen Tabellen der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik. Diese Statistik wird aktuell noch einer Endkontrolle unterzogen, so dass unter Umständen noch geringe Korrekturen vorgenommen werden. Die Zahlen für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Die Statistik zählt die rechtskräftigen Verurteilungen jeweils bei dem schwersten Delikt, das der Entscheidung zugrunde liegt. Soweit eine Person mehrfach innerhalb eines Jahres rechtskräftig verurteilt wird, wird sie in der Statistik auch mehrfach erfasst.

Zur geschilderten Praxis einzelner Verkehrsbetriebe, auf Strafanzeigen zu verzichten, liegen der Bundesregierung über vereinzelte Presseberichte hinaus keine weiteren Erkenntnisse vor.

61. Abgeordneter
Andrej Hunko
(fraktionslos)
- Wann wurde die Bundesregierung seit dem 27. Juni 2023 durch den Generalbundesanwalt über den Stand der Ermittlungen zu den Sabotageakten an den Nord-Stream-Pipelines unterrichtet (bitte jeweils mit Datum und TeilnehmerInnen der Bundesregierung/Bundesministerien angeben), und inwiefern gab es infolge dieser Unterrichtungen bzw. im Zusammenhang mit den Ermittlungen Weisungen an den Generalbundesanwalt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 12. Januar 2024

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) „unterrichtet“ im Rahmen der üblichen Fachaufsicht gemäß § 147 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Bundesministerium der Justiz (BMJ).

Der GBA hat das BMJ seit dem 27. Juni 2023 mit Berichten vom 18. August 2023 und 13. Dezember 2023 über den Stand der Ermittlungen wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord Stream Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022 unterrichtet. Infolge dieser Unterrichtungen beziehungsweise im Zusammenhang mit den Ermittlungen wurden keine Weisungen an den GBA erteilt.

62. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche Kosten sind mit den in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 101 auf Bundestagsdrucksache 20/6668 unter den Ziffern 10 und 11 genannten Gutachten verbunden gewesen, und wie viele externe Gutachten hat das Bundesministerium der Justiz seit dem 1. April 2023 in Auftrag gegeben (bitte nach Titel/Thema der Gutachten, beauftragtem Gutachter und Kosten der Gutachten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. Januar 2024

Das in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 101 auf Bundestagsdrucksache 20/6668 unter Ziffer 10 genannte Gutachten verursachte Kosten in Höhe von 9.478,00 Euro brutto und das unter Ziffer 11 genannte Gutachten verursachte Kosten in Höhe von 58.713,17 Euro brutto.

Die seit dem 1. April 2023 in Auftrag gegebenen Gutachten sowie die in Zusammenhang mit den Gutachten stehenden Kosten können der Tabelle entnommen werden.

Nr.	Titel/Thema des Gutachtens	Auftragnehmer	Bruttokosten
1	Vorfragen der Privatisierung der juris Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unter anderem Vergaberecht	Einverständnis zur Namensnennung liegt nicht vor	20.500 Euro
2	Rechtsgutachten zur Geschäftsführerhaftung	Einverständnis zur Namensnennung liegt nicht vor	28.472 Euro
3	Memorandum – juris GmbH Handlungsoptionen und rechtliche Risiken	Rechtsanwaltskanzlei Arvantage	4.570 Euro
4	Gutachten „Wege aus der Komplexitätsfalle – Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen“	Deloitte Consulting GmbH	Rechnung noch ausstehend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

63. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung ihren Plan, Arbeitsverweigerern das Bürgergeld bis zu zwei Monate vollständig zu streichen, im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen im Sozialrecht vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Januar 2024

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 in bestimmten Fallkonstellationen einen vollständigen Wegfall von Leistungen der Grundsicherung als möglich erachtet (vgl. BVerfG 1 BvL 7/16, Randziffer 209). Diese Möglichkeit soll nunmehr gesetzlich umgesetzt werden.

64. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass die Berufsgenossenschaft Bau mit der Einführung des 4. Gefährtarifs die Holzfertigbauer ab dem Jahr 2024 der Tarifstelle 110 „Zimmererarbeiten“ zuordnet, was durch das Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt werden muss – ungeachtet der Tatsache, dass sich Prozesse und Fertigung grundlegend unterscheiden und die Unfallkosten in der Holzfertigbaubranche fast um den Faktor 2 niedriger sind als in der Zimmererbranche, sich die Beitragskosten aber zukünftig etwa verdoppeln werden, insbesondere vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung (keine Gleichbehandlung von Ungleichen, Artikel 3 des Grundgesetzes) und vor dem Hintergrund, dass serielles Bauen eine Schlüsseltechnologie auf dem Weg in eine klimaneutrale Zukunft im Gebäudesektor insbesondere in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels ist (Konterkarieren des Ziels der Kostenreduzierung am Bau)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 9. Januar 2024

Die Aufstellung des Gefährtarifs obliegt nach den gesetzlichen Vorschriften dem autonomen Selbstverwaltungsrecht der Berufsgenossenschaften (§ 157 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch). Nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das sich mehrfach mit der Gefährtarifaufstellung befasst hat, kommt den Berufsgenossenschaften dabei ein relativ weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum zu. Die in einer Gefährtarifstelle zusammengefassten Unternehmen sollen in der Regel strukturelle, technologische und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten aufweisen (Bundessozialgericht, Urteil vom 11. April 2013 – B 2 U 8/12 R). Dabei ist zu bedenken, dass die Berufsgenossenschaften bei der Bildung der Gefahrklassen das Recht zu einer gewissen Pauschalierung und Typisierung haben. Damit sollen hinreichend große Risikogemeinschaften geschaffen und eine Zersplitterung der Gefährtarife vermieden werden. Ein bestimmter Grenzwert für das Überschreiten des Gestaltungsspielraums der Berufsgenossenschaft bei der Zusammenlegung verschiedener Risiken zu einer Gefährtarifstelle wurde von der Rechtsprechung nicht festgelegt.

Die Frage, ob diese Rahmenbedingungen bei der Aufstellung des neuen Gefährtarifs der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft beachtet worden sind, unterliegt nicht der Aufsichtsbefugnis der Bundesregierung. Der Gefährtarif bedarf aber der Genehmigung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat die Aufsichtsbehörde die einzelnen Parameter und Berechnungsgrundlagen für neue Tarifeinstufungen und Zusammenlegungen von Unternehmenszweigen geprüft und den neuen Gefährtarif am 1. August 2023 genehmigt. Auch auf dieses Verfahren hat die Bundesregierung keinen Einfluss.

65. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die Ergebnisse der diesjährigen Expat Insider Studie mit einem deutschen Platz 49 von 53 (Gründe: geringer Digitalisierung, zu hohe Bürokratie, fehlende soziale Integration und Unfreundlichkeit der Deutschen) oder vergleichbare Ergebnisse bekannt, und was möchte die Bundesregierung in den Bereichen Digitalisierung, Bürokratieabbau und Integration von Expats tun, um dem schlechten Ergebnis entgegenzuwirken und Deutschland als Einwanderungsland für Fachkräfte attraktiv zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. Januar 2024**

Die Bundesregierung setzt nicht nur auf die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland, sondern auch auf das Halten und Fördern der bereits hier lebenden Fachkräfte. Dazu gehört die Beschleunigung der Verfahren durch Bürokratieabbau und zunehmende Digitalisierung sowie eine offene Willkommenskultur. Der Bundesregierung sind Studien zur Attraktivität Deutschlands für ausländische Fachkräfte, wie z. B. der „OECD-Talent Attractiveness Report 2023“ und die „Expatrie Insider Studie“ bekannt. Die Auswertung verschiedener wissenschaftlicher Quellen von offiziellen und privaten Stellen gehört zu den laufenden Aufgaben der Bundesministerien in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Daher wurden in den Eckpunkten zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vom 30. November 2022 neben der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens zusätzliche Handlungsfelder aufgeführt. Hierzu gehören u. a. den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse als Schlüsselkompetenz im Aus- und Inland voranzubringen, die Verbesserung und Beschleunigung von Verfahren und Prozessen, die Optimierung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren sowie die Willkommens- und Anerkennungskultur als Ausdruck eines Einwanderungslandes zu stärken. Die Umsetzung einzelner Aufgaben innerhalb dieser Handlungsfelder wird durch eine Steuerungsrunde zur Fachkräfteeinwanderung auf Ebene der in den beteiligten Ressorts zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre begleitet.

66. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 Anzahl und Anteil der Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern (bitte nach BG mit Kindern, BG mit einem Kind und zwei Kindern, BG mit drei und mehr Kindern differenzieren), in denen mindestens ein erziehungsberechtigter erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) (bitte nach folgenden Staatsangehörigkeiten ausweisen: Deutsche, Ausländer, Ukraine und Top-8-Asylherkunftsländer) lebte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 10. Januar 2024**

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahresdurchschnitt 2022 rund 2,77 Millionen Bedarfsgemeinschaften (BG), darunter rund 957.000 Bedarfsgemeinschaften (34,5 Prozent) mit mindestens einem Kind. Weitere Ergebnisse in der erfragten Differenzierung können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Ausgewiesen wurden BG mit mindestens einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit der Rolle als Hauptperson oder Partner. Dabei ist zu beachten, dass es zu Doppelzählungen kommt. Grund dafür ist, dass die Summe der BG mit mindestens einem deutschen ELB und mindestens einem ausländischen ELB größer ist als die Gesamtzahl der BG, da in BG mit dem Typ Partner-BG zwei Personen für die Auswertung nach Staatsangehörigkeit herangezogen wurden und die Staatsangehörigkeit der Partner verschieden sein kann.

Ein Ausweis „Erziehungsberechtigter“ ist nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei der BG-Hauptperson bzw. Partner in der Regel um erziehungsberechtigte Personen handelt.

Tabelle: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit der Rolle Hauptperson oder Partner in der Bedarfsgemeinschaft nach Anzahl der Kinder in der BG und nach Staatsangehörigkeit

Deutschland

Jahresdurchschnitt 2022, Datenstand: Dezember 2023

Merkmale	BG insgesamt	darunter (Sp. 1)								
		mit mindestens einem Kind		Mit zwei Kindern		mit drei und mehr Kindern				
		absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %			
		2	3	4	5	6	7	8	9	
BG insgesamt	2.772.344	956.965	34,5	424.592	15,3	301.379	10,9	230.994	8,3	
BG mit mindestens einem ELB mit der Rolle in der BG Hauptperson oder Partner nach Staatsangehörigkeit¹⁾										
Deutsche	1.770.983	472.772	26,7	234.268	13,2	147.421	8,3	91.084	5,1	
Ausländer	1.074.801	543.558	50,6	207.000	19,3	176.274	16,4	160.283	14,9	
Top-8 Asylherkunftsländer ²⁾	339.847	179.739	52,9	48.519	14,3	54.139	15,9	77.080	22,7	
Ukraine	177.214	92.913	52,4	53.525	30,2	29.593	16,7	9.796	5,5	

1) Es kommt zu Doppelzählungen, da in Bedarfsgemeinschaften mit dem Typ Partner-BG Partner zwei Personen für diese Bedarfsgemeinschaft für die Auswertung herangezogen werden. Die Staatsangehörigkeit der Partner kann unterschiedlich sein. Die Staatsangehörigkeit der Kinder wird in der Auswertung nicht betrachtet. Kinder im Sinne der Auswertung sind minderjährige unverheiratete Kinder unter 18 Jahren.

2) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

67. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch war im Jahr 2022 der jährliche Gesamtbetrag, der an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern ausgezahlt wurde (bitte jeweils nach BG mit Kindern, BG mit einem Kind und zwei Kindern, BG mit drei und mehr Kindern differenzieren), in denen mindestens ein erziehungsberechtigter erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) lebte (bitte jeweils nach folgenden Staatsangehörigkeiten ausweisen: Deutsche, Ausländer, Ukraine und Top-8-Asylherkunftsländer)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 11. Januar 2024**

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit betrug die Höhe der Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem Kind in der Jahressumme 2022 insgesamt rund 16,7 Mrd. Euro. Weitere Ergebnisse in der erfragten Differenzierung können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Ausgewiesen wurden BG mit mindestens einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit der Rolle als Hauptperson oder Partner. Dabei ist zu beachten, dass es zu Doppelzählungen kommt. Grund dafür ist, dass die Summe der Zahlungsansprüche von BG mit mindestens einem deutschen ELB und mindestens einem ausländischen ELB größer ist als die Summe der Zahlungsansprüche insgesamt, da in BG mit dem Typ Partner-BG zwei Personen für die Auswertung nach Staatsangehörigkeit herangezogen wurden und die Staatsangehörigkeit der Partner verschieden sein kann. Ein Ausweis „Erziehungsberechtigter“ ist nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich in BG mit Kindern bei der BG-Hauptperson bzw. der Partnerperson in der Regel um erziehungsberechtigte Personen handelt.

Tabelle: Zahlungsansprüche insgesamt von Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit der Rolle Hauptperson oder Partner in der Bedarfsgemeinschaft nach Anzahl der Kinder in der BG nach Staatsangehörigkeit in Euro

Deutschland

Jahressumme 2022, Datenstand: Dezember 2023

Merkmale	BG insgesamt 1	dar. (Sp. 1)				
		mit mindestens einem Kind 2	dav. (Sp. 2)			mit drei und mehr Kindern 5
			mit einem Kind 3	mit zwei Kindern 4	mit einem Kind 3	
BG insgesamt	36.588.147.096	16.655.682.203	6.269.752.724	5.259.130.214	5.126.799.264	
BG mit mindestens einem ELB mit der Rolle in der BG Hauptperson oder Partner nach Staatsangehörigkeit ¹⁾						
Deutsche	21.221.839.220	7.176.411.364	3.168.497.704	2.294.059.054	1.713.854.606	
Ausländer	16.992.773.942	10.811.045.174	3.467.379.390	3.436.482.663	3.907.183.121	
Top-8 Asylherkunftsländer ²⁾	5.864.100.502	3.999.588.672	887.484.091	1.109.656.919	2.002.447.661	
Ukraine	2.870.559.046	1.910.079.575	941.402.201	666.628.809	302.048.565	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
 1) Es kommt zu Doppelzählungen, da in Bedarfsgemeinschaften mit dem Typ Partner-BG Partner zwei Personen für diese Bedarfsgemeinschaft für die Auswertung herangezogen werden. Die Staatsangehörigkeit der Partner kann unterschiedlich sein. Die Staatsangehörigkeit der Kinder wird in der Auswertung nicht betrachtet. Kinder im Sinne der Auswertung sind minderjährige unverheiratete Kinder unter 18 Jahre.

Die Zahlungsansprüche der Merkmale nach Staatsangehörigkeit dürfen wegen der Doppelzählungen nicht zusammengerechnet werden.

2) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

68. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung aktuelle Erkenntnisse bezüglich bürokratischer Hindernisse für die Mitarbeiterentsendung von deutschen Handwerkern nach Frankreich vor, und wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diese faktische Einschränkung des europäischen Binnenmarktes abzubauen (www.cec-zev.eu/de/thematiques/achats-et-services/artisans-allemands-et-constructions/deutsche-handwerker-in-frankreich-hindernisse-in-der-grenzregion/ <www.cec-zev.eu/de/thematiques/achats-et-services/artisans-allemands-et-constructions/deutsche-handwerker-in-frankreich-hindernisse-in-der-grenzregion/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Januar 2024

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erörtert gemeinsam mit dem französischen Arbeitsministerium Möglichkeiten, den sogenannten „kleinen Grenzverkehr“ branchenunabhängig in der deutsch-französischen Grenzregion zu fördern, indem für Unternehmen bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der administrative Aufwand verringert wird. Dabei wird eine ausgewogene Lösung angestrebt, die auch dem wirksamen Schutz der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und der Bekämpfung von Missbrauch gerecht wird. Die gemeinsamen Gespräche dazu dauern noch an, so dass bisher noch keine Aussagen zu konkreten Maßnahmen und deren Umsetzung möglich sind.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Rahmen des deutsch-französischen Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Abbau von Hemmnissen für grenzüberschreitendes Wirtschaften und Arbeiten ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

69. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Ist-Stände des Bundeshaushaltes 2023 zum 31. Dezember 2023 bei Kapitel 1601 Titel 892 05 (Erlassnummer 1), bei Kapitel 1405 Titel 554 01, 554 02, 554 03, 554 05, 554 06, 554 07, 554 08 (hier bitte auch jahresscharfe Inanspruchnahme der im Bundeshaushalt 2023 zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen angeben), 554 10, 554 12, 554 13 sowie bei allen übrigen, hier nicht aufgeführten Ausgabetiteln des Kapitels 1405 gemeinsam, und welche Vorauszahlungen nach § 56 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) hat die Bundesregierung im Haushaltsjahr 2023 bei Titeln der Gruppe 554, die vom Bundesministerium der Verteidigung bewirtschaftet werden, geleistet (bitte differenzieren nach Ausgaben aus dem Einzelplan 14 sowie außerhalb von Einzelplan 14 einschließlich Sondervermögen etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Januar 2024

Bei Kapitel 1601 Titel 892 05 belaufen sich die Ausgaben zu Erläuterung Nummer 1 zum Stand vom 31. Dezember 2023 auf 1.349.766,58 Euro.

Im Kapitel 1405 sind zum Stand vom 31. Dezember 2023 Ist-Ausgaben wie folgt gebucht:

Titel	Ist-Ausgabe (Euro)
554 01	151.826.372,19
554 02	31.023.404,62
554 03	19.288.958,66
554 05	357.046.542,56
554 06	430.726.121,66
554 07	397.192.185,83
554 08	845.214.121,68
554 10	600.640.649,04
554 12	407.388.318,55
554 13	356.370.604,03
Übrige Ausgabetitel	1.983.435.529,98

Bei Kapitel 1405 Titel 554 08 sind zum Stand vom 31. Dezember 2023 aus dem Haushalt 2023 Verpflichtungen in Höhe von insgesamt rund 629,263 Mio. Euro mit folgenden Jahresfälligkeiten begründet worden:

Jahr	Inanspruchnahme Verpflichtungsermächtigung (in Euro)
2024	274.360.079
2025	136.914.519
2026	91.139.089
2027	83.022.248
2028	8.715.800
2029	9.176.500
2030	12.570.400
2031	13.365.300

Vorauszahlungen nach § 56 Absatz 1 BHO wurden im Haushaltsjahr 2023 bei Titeln der Gruppe 554 in folgender Höhe geleistet:

	Vorauszahlungen (in Euro)
Einzelplan 14	123.119.645
Sondervermögen Bundeswehr	195.159.177

70. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Wie löst das Bundesministerium der Finanzen den Widerspruch auf, dass nach Unterlagen dieses Ministeriums ab 2024 – also auch in den Folgejahren – die Ausgaben für die Wiederbeschaffung von an die Ukraine abgegebenen Waffensystemen aus Bundeswehrbeständen nicht mehr aus dem Epl. 60, sondern aus dem Sondervermögen Bundeswehr geleistet werden sollen (Quelle: www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-muss-hilfe-fuer-ukraine-aus-sondervermoegen-zahlen-a-05a2b8e6-26b0-419f-9aeb-ce29fd33be07), zugleich aber der Bundesminister der Verteidigung nur von einer einmaligen Einsparung nur für 2024 spricht (Quelle: www.welt.de/politik/deutschland/plus249080348/Boris-Pistorius-Dann-kommen-Migrationsbewegungen-oder-Terrorismus-auf-uns-zu.html), und welche Finanzmittel für die Wiederbeschaffung von an die Ukraine abgegebenen Waffensystemen aus Bundeswehrbeständen sind zum 31. Dezember 2023 bei Kapitel 6002 Titel 687 03 haushalterisch gebunden im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. Beschaffungsvertrag) oder einer bereits geleisteten Zahlung (bitte jahresscharfe Aufteilung der Jahre 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029 und 2030 ff. vornehmen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Januar 2024

Nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Verteidigung sollen zur Entlastung des Bundeshaushalts 2024 für die Wiederbeschaffung von an die Ukraine abgegebenen Material der Bundeswehr relevante Ausgaben im Jahr 2024 aus dem Sondervermögen der Bundeswehr finanziert werden. Die abschließende Entscheidung obliegt jedoch dem Haushaltsgesetzgeber.

Dem Bundeskabinett wurde am 20. Dezember 2023 ein entsprechendes Konzept zur Kenntnis gegeben. Es besteht kein Widerspruch zwischen den Aussagen des Bundesministers der Verteidigung und der Beschlussfassung im Bundeskabinett.

Die Höhe der Finanzmittel, die bis zum 31. Dezember 2023 für die Wiederbeschaffung von an die Ukraine abgegebenen Waffensystemen aus Bundeswehrbeständen bei Kapitel 6002 Titel 687 03 gebunden sind oder geleistet wurden, ergibt sich aus der folgenden Aufschlüsselung. Da der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 noch nicht vorliegt, können die Ausgaben im Jahr 2023 gegebenenfalls noch geringfügig steigen.

Ausgaben und Verpflichtungen zu Wiederbeschaffungen des an die Ukraine abgegebenen Materials		
2022	Ausgaben	51.631.280 €
2023	Ausgaben	231.715.217 €
2024	Verpflichtungen	342.650.712 €
2025	Verpflichtungen	751.307.210 €
2026	Verpflichtungen	991.471.737 €
2027	Verpflichtungen	157.443.988 €
2028	Verpflichtungen	25.354.070 €
2029	Verpflichtungen	25.354.070 €
2030	Verpflichtungen	935.745 €
2031	Verpflichtungen	30.870 €

Stand: 5. Januar 2024 (Jahresabschluss 2023 liegt erst am 12. Januar 2024 vor)

71. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Warum hat das Bundesministerium der Verteidigung ausweislich des aktuellen Organigramms (Quelle: www.bmvg.de/resource/blob/11902/03da8a27b5c7a453309c928dc297aa3a/download-orga-nigramm-data.pdf) die im Rahmen der Reorganisation des Bundesministeriums geplante neue Zielstruktur, die nach meiner Kenntnis zum 1. Januar 2024 eingenommen werden sollte, bisher nicht eingenommen, und auf welche bisher bestehenden Referate verteilen sich die mehr als 200 Dienstposten (bitte Auflistung der 14 zahlenmäßig am stärksten betroffenen Referate mit Nennung des jeweiligen Referatsnamens sowie der Anzahl der referatsscharf in den nachgeordneten Bereich abzugebenden Dienstposten vornehmen), die im Rahmen der Reorganisation in den nachgeordneten Bereich verlegt werden sollen (Quelle: www.bmvg.de/de/presse/minister-pistorius-stellt-plaene-zur-organisationsreform-vor-5702344)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 12. Januar 2024**

Die Feinausplanung der Reorganisation des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) befindet sich derzeit im personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungsverfahren. Mit Blick auf die insoweit laufenden Fristen und eventuell zu berücksichtigenden Beiträge der Personalvertretungsgremien wird der 1. Februar 2024 zur organisatorischen Umsetzung der Reorganisation des BMVg avisiert.

72. Abgeordneter **Florian Hahn** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung Vorschläge im Zuge der Erstellung der europäischen Rüstungsstrategie der European Defense Agency im Bereich „access to finance“ eingebracht, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 12. Januar 2024**

Die Bundesregierung hat sich am von der European Defence Agency initiierten Austausch zum Thema „Access to Finance“ eingebracht. Kernthemen waren dabei eine erleichterte Kreditvergabe an die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie sowie die Vermeidung nachteiliger Ratings im Zuge einer möglichen Überarbeitung der „Environmental, Social und Governance“-Kriterien.

Der Austausch mündete in ein „Joint Statement“ der EU-Verteidigungsminister (siehe auch: https://eda.europa.eu/docs/default-source/news/20231114_jointstatement_accesstofinance.pdf).

Die Position der Bundesregierung ist im „Joint Statement“ eingebracht.

Die EU-Kommission hat in diesem Zusammenhang angekündigt, das „Joint Statement“ bei der Erarbeitung der „European Defence Industrial Strategy“ zu berücksichtigen.

73. Abgeordneter
Andrej Hunko
(fraktionslos)
- Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung oder nachgeordneter Behörden konkrete Hinweise (auch geheimdienstliche) auf eine tatsächlich bevorstehende militärische Invasion oder zumindest Invasionspläne bzw. -absichten seitens Russlands in die baltischen Staaten und Polen, und wenn ja, welche (siehe dazu die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagesdrucksache 19/4758 und die Berichterstattung zu den Plänen der Bundesregierung, etwa 5.000 Bundeswehrsoldaten in Litauen dauerhaft zu stationieren wie z. B. „Pistorius besiegelt Stationierung von 5.000 Soldaten in Litauen“ in DIE ZEIT am 18. Dezember 2023), und auf welcher Grundlage fußt die Einschätzung des Bundesministers der Verteidigung Boris Pistorius, dass am Ende dieses Jahrzehnts diesbezüglich „Gefahren auf uns zukommen“ könnten (siehe dazu das Interview mit Boris Pistorius „Es hilft nichts, einfach nur auf den Frieden zu hoffen“ in WELT AM SONNTAG, S. 3 am 17. Dezember 2023).

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 9. Januar 2024**

Die Einschätzung des Bundesministers der Verteidigung leitet sich aus dem stark veränderten Sicherheitsumfeld in Europa ab, das insbesondere durch den fortdauernden völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine geprägt ist. Dazu hat die NATO in ihrem Strategischen Konzept, welches im Juli 2022 von den Alliierten verabschiedet wurde, festgestellt: „Im euro-atlantischen Raum herrscht kein Frieden. Die Russische Föderation hat gegen die Normen und Grundsätze verstoßen, die zu einer stabilen und vorhersehbaren europäischen Sicherheitsordnung beigetragen haben. Wir können die Möglichkeit eines Angriffs auf die Souveränität und territoriale Unversehrtheit von Verbündeten nicht ausschließen“. Ebenso hat die NATO im Strategischen Konzept von 2022 die Russische Föderation als „die größte und unmittelbarste Bedrohung für die Sicherheit der Verbündeten und für Frieden und Stabilität im euro-atlantischen Raum“ identifiziert. Diese Bedrohung wurde im Kommuniqué des Gipfels der Staats- und Regierungschefs der NATO von Wilna bestätigt.

Als Bündnis der kollektiven Verteidigung und um effektive Abschreckung sicherstellen zu können, ist es notwendig, dass die NATO und die Alliierten jede Bedrohung ernst nehmen und sich entsprechend vorbereiten. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9008 wird verwiesen.

74. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten der Bundesregierung für den Transport der zwei deutschen Aufklärungssatelliten durch eine Falcon-9-Rakete des Unternehmens Space X am Heiligabend des Jahres 2023, und wie hoch sind die Mittel des Bundes, die in den Jahren 2018 bis 2023 insgesamt an den OHB-Konzern gezahlt wurden (www.welt.de/wirtschaft/article249215920/SpaceX-Musk-verhilft-Bundeswehr-zu-Super-Spionagesatelliten.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. Januar 2024

Die Kosten für die Verbringung der beiden Aufklärungssatelliten SARah 2 und 3 in ihren vorgesehenen Orbit durch eine Falcon-9-Träger Rakete der Firma SpaceX am 24. Dezember 2023 können nicht konkret beziffert werden. Die Leistung ist im SARah-Festpreisvertrag mit dem Hauptauftragnehmer OHB enthalten und nicht einzeln bepreist.

In den Jahren 2018 bis 2023 sind Verträge mit einem Auftragswert von insgesamt rund 75,6 Mio. Euro mit dem OHB-Konzern geschlossen worden.

75. Abgeordneter
Rüdiger Lucassen
(AfD)
- Aus wie vielen Kapiteln und Titeln außerhalb des Einzelplans 14 und des Sondervermögens werden nach Ansicht der Bundesregierung Mittel in die NATO-Quote von 2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (sog. 2-Prozent-Ziel) eingerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Januar 2024

Die Bundesregierung prüft und legt entsprechend der NATO-Kriterien fest, welche Ausgaben sie berücksichtigt und der NATO als Verteidigungsausgaben meldet.

Gemäß Regierungsentwurf vom 5. Juli 2023 werden für das Haushaltsjahr 2024 Ausgaben aus 27 Kapiteln und 135 Titeln des Bundeshaushaltes außerhalb des Einzelplans 14 und des Sondervermögens Bundeswehr für die Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien berücksichtigt.

76. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Welche Modelle zur Einführung (volle Einführung oder teilweise Einführung) einer Wehrpflicht oder eines Zivildienstes werden in der Bundesregierung aktuell geprüft, wie dies z. B. der Bundesminister für Verteidigung erwähnt hat (www.sueddeutsche.de/politik/verteidigungsminister-pistorius-wieder-wehrpflicht-debatte-1.6320925), und in welchen verschiedenen Bundesministerien gibt es hierzu Überlegungen oder Vorschläge (bitte alle Bundesministerien, die sich Gedanken machen, und die Zielrichtung der Überlegungen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. Januar 2024

Es handelt sich um einen Diskursvorschlag des Bundesministers der Verteidigung, der hausintern ebenso im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Personallage der Bundeswehr im Kontext Zeitenwende aufgegriffen wurde. Weitere Überlegungen werden innerhalb der Bundesregierung derzeit nicht angestellt.

77. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass bei der Einführung von Wehrpflicht, Zivildienstpflicht sowie bei der Mobilisierung zur Landesverteidigung im Fall eines Verteidigungsfalles nur verpflichtend auf Personen zurückgegriffen werden soll, die sich als Mann lesen, und falls ja, aus welchen zwingenden rechtlichen Überlegungen vertritt die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Geschlechtern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. Januar 2024

Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder – im Fall der anerkannten Kriegsdienstverweigerung – durch den Zivildienst erfüllt. Bei dem Zivildienst handelt es sich um einen Ersatzdienst im Sinne des Artikel 12a des Grundgesetzes (GG). Die Heranziehung zum Zivildienst ist folglich abhängig von der Frage der Wehrpflicht, die derzeit ausgesetzt ist.

Der Artikel 12a Absatz 1 GG sieht vor, dass Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Wehrdienst verpflichtet werden können. Auch der Ersatzdienst (Artikel 12a Absatz 2 GG) und die Verpflichtung zu Dienstleistungen zu Verteidigungszwecken (Artikel 12a Absatz 3 GG), die jeweils an die Verpflichtung zum Wehrdienst anknüpfen, betreffen den gleichen Personenkreis. Hingegen können Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr gemäß Artikel 12a Absatz 4 GG im Verteidigungsfall zu Dienstleistungen im Sanitäts- und Heilswesen herangezogen werden. Zum Dienst an der Waffe können Frauen nicht verpflichtet werden. Sie können aber grundsätzlich freiwillig Dienst in allen Bereichen der Streitkräfte leisten.

Maßgeblich für die Rechtsanwendung ist nicht das empfundene Geschlecht (Geschlechtsidentität), sondern der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister. Der Geschlechtseintrag kann der Geschlechtsidentität von vorneherein entsprechen oder nach den geltenden Maßgaben des Personenstandsrechts geändert und so an die eigene Geschlechtsidentität angepasst werden, was in Zukunft nach dem Selbstbestimmungsgesetz vereinfacht möglich sein soll.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen, für die sich der Verfassungsgeber entschieden hat, nicht beanstandet (BVerfG, Urteil vom 13. April 1978 – 2 BvF 1/77 –, BVerfGE 48, 127 – 206, Rn. 69, juris).

Für die Einführung einer geschlechtsneutralen Wehrpflicht wäre eine grundsätzliche Neuentscheidung des Verfassungsgebers und somit eine entsprechende Verfassungsänderung des Artikel 12a GG mit den – politischen – Mehrheiten nach Artikel 79 Absatz 2 GG erforderlich.

Gleiches gilt für die Ableistung des Ersatzdienstes (Zivildienstes), der an die Stelle der Ableistung des Wehrdienstes tritt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

78. Abgeordneter **Josef Oster** (CDU/CSU) Wie hoch ist der Anteil der Haushaltsmittel aus dem gesamten Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (www.gemeinsam-gegen-gewalt-anfrauen.de/bundesfoerderprogramm/bundesinvestitionsprogramm), die für einen Haushaltsmittelabruf im Jahr 2023 vorgesehen waren, aber in diesem Haushaltsjahr bisher nicht abgerufen werden konnten (bitte nach Projekt auflisten), und wie viele dieser Projekte haben bereits einen Antrag auf Mittelverschiebung in das nächste Haushaltsjahr gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 10. Januar 2024

Insgesamt standen im Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Jahr 2023 32,1 Mio. Euro (Titelansatz in Höhe von 20 Mio. Euro zuzüglich Ausgabereste in Höhe von 12,1 Mio. Euro) zur Verfügung. Davon konnten knapp 28,4 Mio. Euro durch Zuwendungen oder Aufträge und die administrative Umsetzung des Programms gebunden werden.

45 Zuwendungsempfängern wurden insgesamt 26.594.678,58 Euro für Baumaßnahmen bewilligt. Davon wurden 23.209.148,16 Euro von den Zuwendungsempfängern abgerufen. Insgesamt haben elf Zuwendungsempfänger die bewilligten Mittel nicht vollständig abgerufen. Die Verteilung des Mittelabflusses auf diese elf Projekte ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Standort (Maßnahmekürzel)	Förderhöhe Bund 2023	Mittelabfluss 2023
Cottbus (BB-0007)	289.292,40 €	47.978,18 €
Landshut (BY-0005)	1.293.100,77 €	242.407,35 €
Koblenz (RP-0013)	150.000,00 €	31.000,00 €
Weißenfels (ST-0002)	1.250.000,00 €	400.000,00 €
Herford (NW-0009)	1.204.509,15 €	443.940,20 €
Telgte (NW-0003)	508.291,26 €	346.750,15 €
Grimma (SN-0003)	580.219,00 €	517.668,75 €
Wildeshausen (NI-0004)	1.007.715,17 €	916.623,24 €
Lörrach (BW-0016)	678.206,31 €	631.024,89 €
Emden (NI-0005)	320.000,00 €	318.600,00 €
Verden (NI-0018)	660.000,00 €	659.810,88 €

Von diesen elf Zuwendungsempfängern haben sechs Zuwendungsempfänger bereits einen Änderungsantrag zur Mittelverschiebung in das Haushaltsjahr 2024 gestellt. Dazu stehen diese in engem Austausch mit der Bundesserviceestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, die das Programm administrativ betreut.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

79. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Wie ist die aktuelle Position der Bundesregierung zum Schutz des COVID-19-Impfstoffes vor Übertragung, nachdem der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach unlängst auf X/Twitter am 14. Dezember 2023 mitteilte, dass der aktuelle Impfstoff den Schutz vor Ansteckung nicht bietet (twitter.com/Karl_Lauterbach/status/1735410466170773921), die EMA auch darlegte, dass die COVID-19-Impfstoffe nicht indiziert und zugelassen sind, eine Übertragung von COVID-19 zu verhindern (www.ema.europa.eu/en/documents/other/letter-members-parliament.pdf, Punkt 1) und mir die Bundesregierung wiederum in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 193 auf Bundestagsdrucksache 20/9662 mitteilte, dass der erhöhte Selbstschutz durch einer Impfung indirekte Effekte zur Verminderung des Übertragungsrisikos auf Dritte fördern könnte, wobei dafür auf eine dänische Studie aus 2022 verwiesen wurde, welche meines Erachtens erstens darlegt, dass die dort statistisch errechneten leichten Vorteile zur Übertragung bei neueren Omikron-Varianten stark variieren und gleichzeitig die in der Studie getroffene und absolut zentrale Rolle der Definition von Sekundärfällen („potentiell“ und „positiv-getestet“) auf Basis von psychologischen Effekten und notorischen Falsch-Positiva als unzuverlässig für statistische Analysen angesehen werden kann, insbesondere auch in Hinblick auf die Geringfügigkeit des dort statistisch dargelegten Ansteckungsvorteils, und hat die Bundesregierung konkrete, aktuelle und stichhaltige Ergebnisse in Deutschland, welche eine statistisch signifikante Verringerung des Übertragungsrisikos durch COVID-19-Impfstoffe wissenschaftlich klar untermauern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Januar 2024**

Die verfügbaren COVID-19-Impfstoffe schützen gut vor schweren COVID-19-Erkrankungen. Internationale Beobachtungsdaten zeigen, dass die BA.1- und BA.4/5-adaptierten, bivalenten COVID-19-Impfstoffe weiterhin gut gegen schwere COVID-19-Verläufe schützen. Da sich SARS-CoV-2 genetisch verändert, wurden die COVID-19-Impfstoffe an die zirkulierende Virusvariante XBB.1 angepasst, um weiterhin einen guten Schutz vor schweren COVID-19-Erkrankungen zu erzielen.

Beobachtungsdaten zur Wirksamkeit der im Herbst 2023 zugelassenen XBB.1-adaptierten Impfstoffe liegen noch nicht vor. Ebenfalls sind (noch) keine internationalen Daten bekannt, die den Transmissionseffekt der bivalenten oder XBB.1-adaptierten Impfstoffe gegen die derzeit zir-

kulierenden Varianten untersuchen (siehe fortlaufendes Systematisches Review des International Vaccine Access Center der Weltgesundheitsorganisation und der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations im Internet unter: <https://view-hub.org/vaccine/covid/effectiveness-studies>).

80. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Wie sind die Namen und Funktionen (bitte Behörde/Institut und dortige Aufgabenbezeichnung angeben) der von der Bundesregierung genannten Vertreter bzw. Sachverständigen der deutschen Zulassungsbehörden (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 117 des Abgeordneten Hansjörg Müller (AfD) auf Bundestagsdrucksache 19/26065 und Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 193 auf Bundestagsdrucksache 20/9662), welche die Zulassung der COVID-19-Impfstoffe in den Gremien der EMA von Ende 2020 bis Anfang 2021 prüften und genehmigten (im Falle von mehr als 25 Einzelnennungen, bitte die dienstlich höchstgestellten Vertreter vorziehen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Januar 2024

Die Erteilung der zentralisierten Zulassung von Arzneimitteln in der Europäischen Union, die auch bei den COVID-19-Impfstoffen zum Tragen kam, erfolgt durch die Europäische Kommission auf der Basis einer Zulassungsempfehlung des zuständigen Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency, EMA).

Informationen auch zur Besetzung des für die Zulassungsempfehlung zuständigen Ausschusses für Humanarzneimittel bei der EMA sind öffentlich einsehbar (www.ema.europa.eu/en/committees/committee-medical-products-human-use-chmp/chmp-members).

81. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Unterstützt die Bundesregierung die vom Europäischen Rat im Trilog zur Verordnung über einen Europäischen Raum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space, kurz EHDS) vorgeschlagene Opt-Out-Möglichkeit für Mitgliedstaaten bei der Primär- und Sekundärdatenutzung im grenzüberschreitenden Zusammenhang und die damit einhergehende den Mitgliedstaaten eingeräumte Flexibilität (<https://eudoxap.bundestag.btg:8443/eudox/dokumentInhalt?id=406708&latestVersion=true&type=5>), und wie begründet die Bundesregierung ihre Position, v. a. im Hinblick auf Kritik gegenüber einer erwarteten starken Fragmentierung des EHDS (<https://eudoxap.bundestag.btg:8443/eudox/dokumentInhalt?id=406708&latestVersion=true&type=5>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Januar 2024

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich die Zielsetzungen des Entwurfs der Verordnung über einen Europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS) und begleitet die Verhandlungen sehr eng. Am 6. Dezember 2023 wurde die gemeinsame Position der Mitgliedstaaten vorgelegt (COM(2022)0197 – C9-0167/2022 – 2022/0140(COD)). Diese sieht u. a. vor, dass nationales Recht Patientinnen und Patienten die Entscheidung überlassen darf, wer Zugang zu den eigenen Daten erhält. Damit können insbesondere die im – vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2023 beschlossenen – Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) (Bundestagsdrucksache 20/9048) vorgesehenen Opt-Out-Möglichkeiten im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte (ePA) im Kontext eines zukünftigen europäischen Gesundheitsdatenraums beibehalten werden. Auch in den anstehenden Verhandlungen mit dem EU-Parlament wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass diese Stärkung der Patientenrechte, insbesondere des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, erhalten bleibt.

Die Bundesregierung unterstützt auch insbesondere die Einführung einer Option für die Mitgliedstaaten, ein spezifisches Widerspruchsrecht in Bezug auf die Datenverarbeitung zur Sekundärnutzung im Rahmen der EHDS-Verordnung einzuführen. Hierfür hat Deutschland sich in den Verhandlungen im Rat ausdrücklich eingesetzt. Der Text der Mitgliedstaaten sieht vor, dass Bürgerinnen und Bürger einer Datennutzung in der Versorgung und einer Weiternutzung durch Forschung und Entwicklung einfach und unbürokratisch widersprechen können, was den Widerspruchsregelungen im Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (Gesundheitsdatennutzungsgesetz – GDNG) (Bundestagsdrucksache 20/9046) entspricht. Auch dies ist ein wichtiger Aspekt der Patientensouveränität und des Datenschutzes.

82. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung einen Praxiseinsatz des neuen Verfahrens der Volljährigkeitsbestimmung mittels Ultraschall prüfen, das nach dem Ergebnis des von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts „KLEVUS-TECH und KLEVUS-MED“ eine Alternative zu Verfahren der Röntgenbildgebung und -befundung darstellen könnte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8452), und wenn ja, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. Januar 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8452 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9916 wird verwiesen.

Zusammenfassend lassen sich für ausgewertete Cluster jeweils hohe Klassifikationsgenauigkeiten für die Bestimmung eines abgeschlossenen Knochenalters feststellen. Jedoch konnte im Gesamtergebnis mit der Auswertung der erhobenen Datenmenge eine vollumfängliche Übertragbarkeit des ultraschallbasierten Verfahrens zur Abschätzung der Volljährigkeit auf das bisher genutzte Röntgenverfahren nicht nachgewiesen werden. Dies ist jedoch Voraussetzung für einen Praxiseinsatz.

Eine Verlängerung des Modellprojektes konnte aus haushälterischen Gründen nicht ermöglicht werden.

83. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Welche Lösungsvorschläge sind der Bundesregierung in der Frage der Vergütung von HNO-Operationen besonders bei Kindern bekannt (vergleiche z. B. www.kv-rlp.de/nachrichten/nachrichtentext/alk-mit-doc-bartels-aerztliche-leistung-verdient-wertschaetzung-und-gerechtes-honorar/), und wie kann sich die Bundesregierung für eine zeitnahe und erfolgreiche Lösung des Konfliktes aktiv einsetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Januar 2024

Die Weigerung von Hals-Nasen-Ohren-(HNO-)Ärztinnen und -Ärzten, derzeit zeitnahe Termine für Mandel- und Mittelohroperationen (Tonsillotomie und Adenotomie mit Paukendrainage) bei Kindern zu vergeben, geht zurück auf einen Protestaufruf des Deutschen Berufsverbands der Hals-Nasen-Ohrenärzte (BVHNO) und der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie (DGHNO) vom 16. Januar 2023. Hintergrund ist ein Beschluss des für die Bewertung ärztlicher Leistungen zuständigen Bewertungsausschusses, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) besetzt ist. Dieses Selbstverwaltungsgremium hat in Folge seines Auftrages zur regelmäßigen Überprüfung der Leistungsbewertungen unter anderem eine Anpassung der Bewertung ambulanter Eingriffe zum 1. Januar 2023 beschlossen. Danach wurden kleinere bzw. kürzere Eingriffe in der Bewertung abgesenkt, während größere bzw. längere Eingriffe nun höher bewertet werden. Der Beschluss und die vorgenannte Herab- und Heraufstufungssystematik gilt nicht nur für das Fachgebiet HNO, sondern auch für viele weitere Fachgebiete.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses sind dem Bundesministerium für Gesundheit zur aufsichtsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Dem Bundesministerium für Gesundheit obliegt jedoch nur eine Rechtsaufsicht, die die fachliche Überprüfung der Beschlüsse nicht umfasst. Im konkreten Fall des Beschlusses, mit dem der Bewertungsausschusses die Anpassung der Bewertung ambulanter Eingriffe zum 1. Januar 2023 beschlossen hat, hat die rechtliche Prüfung keine Mängel ergeben, so dass der nicht beanstandet wurde.

Der medizinisch notwendigen Versorgung – gerade von Kindern – wird seitens der Bundesregierung höchste Bedeutung beigemessen.

Soweit HNO-Ärztinnen oder -Ärzte die Erbringung der oben genannten Eingriffe bei Kindern verweigern, ist auf Folgendes hinzuweisen: Das ambulante Operieren gehört zum Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die Aufgabe haben, die vertragsärztliche Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Die zur Behandlung in der GKV zugelassenen Ärztinnen und Ärzte (Vertragsärztinnen und -ärzte) sind verpflichtet, Versicherte nach den in der GKV maßgeblichen Vorschriften zu behandeln. Verweigert eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt eine notwendige Behandlung mit dem Verweis auf eine zu geringe Vergütung, stellt dies einen Verstoß gegen die vertragsärztlichen Pflichten dar. In diesem Fall ist es Aufgabe der zuständigen KV, die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Einhaltung der Pflichten anzuhalten. Hierfür stehen den KVen verschiedene Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung. Die KVen unterliegen der Rechtsaufsicht des jeweils zuständigen Landesministeriums.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass der BVHNO als Lösung für den Protest die Aufnahme der oben genannten HNO-Operationen in den Leistungskatalog der speziellen sektorengleichen Vergütung nach § 115f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (sogenannte Hybrid-DRG) vorschlägt. Die vom Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen einer Ersatzvornahme erlassene Hybrid-DRG-Verordnung vom 19. Dezember 2023 beinhaltet diese Operationen nicht. Die Weiterentwicklung der Hybrid-DRG ist Aufgabe der Selbstverwaltung, die gemäß § 115f Absatz 2 Satz 2 SGB V einen regelmäßigen Überprüfungs- und Anpassungsauftrag hat. Um die Ambulantisierung weiter zu beschleunigen, wurde mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz die Frist für die erstmalige Überprüfung der Leistungsauswahl für die Hybrid-DRG durch die Selbstverwaltung auf den 31. März 2024 vorgezogen.

84. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Ist aus der Sicht der Bundesregierung durch die Urteile des Bundessozialgerichts vom 26. April 2022 (B 1 KR 15/21 R) sowie vom 29. August 2023 (B1 KR 18/22 R) der wohnortnahe stationäre Versorgungszugang zur strahlentherapeutischen Versorgung in der Fläche gefährdet, weil für bestehende ambulant-stationäre Kooperationsmodelle durch diese Urteile keine stationäre Vergütung der Strahlentherapie über diagnosebezogene Fallgruppen (sog. DRGs) mehr erfolgen kann, und falls ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Sicherung der stationären wohnortnahen strahlentherapeutischen Versorgung zu ergreifen, und falls nicht, warum ist die stationäre wohnortnahe strahlentherapeutische Versorgung aus der Sicht der Bundesregierung nicht gefährdet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. Januar 2024

Die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen ist Aufgabe der Länder. Durch die verbindliche Aufnahme in den jeweiligen Krankenhausplan des Landes wird einem Krankenhaus mittels Feststellungsbescheid der Versorgungsauf-

trag erteilt. Hierauf stellt auch die in der Fragestellung zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ab, vergleiche unter anderem BSG, Urteil vom 29. August 2023 – B 1 KR 18/22 R, Rn. 20 ff. Der Versorgungsauftrag ist Voraussetzung für die Vergütung der Krankenhausleistungen, lediglich für Notfälle sieht der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung vor. Mit dem Versorgungsauftrag wird unter anderem konkret eingegrenzt, welche Leistungen das Krankenhaus erbringen, das heißt selbst durchführen, darf. Es ist Aufgabe der Länder zu prüfen, inwieweit die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes eine Anpassung der Versorgungsaufträge erforderlich macht, um die Sicherstellung der Versorgung zu gewährleisten.

85. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Daten zu den Fallzahlen und durchschnittlichen Krankheitstagen hinsichtlich der ICD-10-Codes T88.0, T88.1, U07.1, U12.9 und Y59.9 für das Jahr 2022 und die ersten drei Quartale des Jahres 2023 vor, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum werden diese Daten nicht erhoben bzw. zu welchem Stichtag liegen diese vor und können erfragt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 9. Januar 2024

Aus der amtlichen Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung können für die genannten Diagnosen die folgenden Angaben zu Fallzahlen der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit mit der jeweiligen Hauptdiagnose sowie zu deren durchschnittlicher Dauer in Tagen im Jahr 2022 ermittelt werden. Daten für das Jahr 2023 werden Ende November 2024 vorliegen.

ICD-10-Code	Fälle insgesamt	Durchschnittliche Dauer in Tagen
T88.0	1.775	3,3
T88.1	263.917	3,2
Y59.9	458	3,4
U07.1	2.737.674	10,3
U12.9	94.498	3,4

Quelle: Amtliche Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung – Vordruck KG8, Durchschnittswerte auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

86. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, ihre Mitgliedschaft innerhalb der „Mannheimer Rheinakte 1952“ (www.ccr-zkr.org/11020100-de.html), in der die Steuerfreiheit für Gasöl (Treibstoffe) für Binnenschiffe festgehalten ist, zu kündigen bzw. hat sie diese bereits gekündigt, da der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner diese Steuerfreiheit in Frage gestellt hatte (www.schiffahrtundtechnik.de/nachrichten/binnenschiffahrt/lindner-stellt-gasoel-steuerfreiheit-in-frage-3465269/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 12. Januar 2024

Die Bundesregierung plant nicht, das „Abkommen über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschiffahrt verwendet wird“ (BGBl. 1953 II 531, „Gasölübereinkommen“) zu kündigen.

87. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Durch welche Finanzmittel des Bundes und mögliche Verkäufe von Bundesanteilen soll die Deutsche Bahn AG eine Eigenkapitalerhöhung „von bis zu 20 Mrd. Euro“ erhalten, und wie viele Mittel soll die DB AG bis 2027 insgesamt pro Jahr erhalten (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/bahn-soll-ihr-eigenkapital-um-bis-zu-20-milliarden-euro-erhoehen-a-5ede10d3-068b-480c-97e6-8716514dfa0f/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 9. Januar 2024

Wie in den Pressemitteilung der Bundesregierung 280/23 vom 19. Dezember 2023 und 3/24 vom 4. Januar 2024 dargelegt, sind konkreter Umfang, Ausgestaltung und Zeitraum der Veräußerung von Beteiligungen des Bundes noch festzulegen. Über die jährliche Höhe der Eigenkapitalerhöhungen der Deutschen Bahn AG bis 2027 wird ebenfalls im Rahmen der noch vorzunehmenden Festlegungen zu entscheiden sein.

88. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Welche Ergebnisse liegen mit Bezug zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 213 auf Bundestagsdrucksache 20/9662 über die geplanten Bundesfernstraßenmaßnahmen der Bundesregierung inzwischen vor, oder falls sie noch nicht vorliegen, wann wird das der Fall sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 9. Januar 2024**

Die haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 der Bundeshaushaltsordnung wurde am 14. Dezember 2023 wieder aufgehoben. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind keine Bundesfernstraßenmaßnahmen wegen der Sperre verschoben worden.

89. Abgeordneter
Florian Oßner
(CDU/CSU)
- In welcher exakten Höhe ist die Finanzierung der vier geplanten nationalen Wasserstoffzentren in Chemnitz, Duisburg, Pfeffenhausen und Nord Cluster (Haushaltstitel Titel 6092 892 05) jeweils für die einzelnen Standorte etatisiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 8. Januar 2024**

Mit Verweis auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 20/9979, können wir derzeit keine neuen Aussagen bezüglich der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2024 tätigen.

90. Abgeordneter
Victor Perli
(fraktionslos)
- Welche Bahnhöfe wurden bzw. werden 2023 bzw. 2024 an den Fernverkehr angeschlossen und welche davon abgehängt (unabhängig davon, ob der Bahnhof selbst neu ist oder nicht bzw. geschlossen wird oder nicht)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 9. Januar 2024**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden im Regel-Fahrplan 2024 folgende Bahnhöfe neu durch den Fernverkehr der DB AG bedient:

- Ludwigsstadt (Erweiterung der IC-Linie Karlsruhe–Stuttgart–Nürnberg über das Saaletal nach Leipzig)
- Rudolstadt (Thüringen) (Erweiterung der IC-Linie Karlsruhe–Stuttgart–Nürnberg über das Saaletal nach Leipzig)
- Eichenberg (Hessen) (temporär bis zum 29. Februar 2024 während der Bauarbeiten am Rauhebergtunnel)
- Heilbronn (temporär während der Bauarbeiten an der Riedbahn)

Nach Auskunft der DB AG werden im Regel-Fahrplan 2024 die nachfolgenden Bahnhöfe nicht mehr durch den Fernverkehr der DB AG bedient. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Bahnhöfe, die im Fernverkehr bislang nur ein- bis dreimal täglich bedient wurden. In vielen Fällen wird die Anbindung dieser Bahnhöfe im neuen Fahrplan durch ein gutes Nahverkehrsangebot sichergestellt.

- Bebra (Halt eines einzelnen Zugpaares aufgrund dichter Trassenbelegung nicht mehr realisierbar)

- Ibbenbüren (Neuordnung der IC-Linie Berlin–Amsterdam)
- Leverkusen Mitte (Entfall des einzigen dort haltenden Zuges)
- Northeim (Han), Kreiensen, Alfeld (Leine), Elze (Han) (Entfall eines schwach nachgefragten Pendler-Zugpaares sowie Neutrassierung eines Zuges über alternative Route ab März 2024)
- Rastatt (Entfall eines einzigen dort haltenden Zugpaares im Regelfahrplan, aber noch Ersatzhalt bei Baustellen)

Die vorstehenden Angaben beinhalten jeweils keine unterjährig baubedingten Einschränkungen und enthalten im Sinne der Fragestellung ausschließlich Angaben zum Angebot der DB Fernverkehr AG.

91. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um negative Auswirkungen der Streckensperrung auf der Bahnstrecke Berlin–Hamburg in den Zeiträumen 16. August bis 14. Dezember 2024 sowie 6. Juni bis 13. Dezember 2025 und der infolgedessen erforderlichen Umleitung über die teilweise eingleisige Bahnstrecke Stendal–Uelzen zu vermeiden und mit welchen Auswirkungen auf den Schienenpersonenfern-, den Schienenpersonennah- und den Schienengüterverkehr ist konkret zu rechnen (bitte jeweils angeben, inwiefern und in welchem Umfang mit längeren Fahrzeiten, Auswirkungen auf die Taktung von Verbindungen, ggf. Streichungen von Verbindungen sowie Einschränkungen der Kapazität (im Bereich Schienengüterverkehr), und infolgedessen einer Verlagerung auf die Straße oder die Wasserstraße zu rechnen ist)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 10. Januar 2024

Die Erarbeitung und Abstimmung von Ersatzverkehrskonzepten aufgrund von Streckensperrungen obliegt grundsätzlich der DB InfraGO AG in Abstimmung mit den Aufgabenträgern im Schienenpersonennahverkehr und den netzzugangsberechtigten Unternehmen. Hierbei legen die beteiligten Organisationen besonders Wert darauf, die Auswirkungen von Streckensperrungen möglichst gering zu halten.

Für die Streckensperrung im Jahr 2024 liegen die finalen Verkehrskonzepte vor. Die Auswirkungen auf den Schienenpersonenverkehr können auf www.bahn.de eingesehen werden. Für den Schienengüterverkehr konnten alle angemeldeten Trassen zum Netzfahrplan 2024 umgeleitet werden.

Für die Generalsanierung des Streckenabschnittes Hamburg–Berlin–Spandau, die gemäß Pressemitteilung der Deutschen Bahn AG vom 21. Dezember 2023 im Zeitraum von August 2025 bis April 2026 durchgeführt werden soll, werden die Verkehrskonzepte derzeit noch erarbeitet. Ziel ist es, Reisenden ein attraktives und verlässliches Ersatzangebot anbieten zu können. Nach aktuellem Stand kann die DB InfraGO AG zudem für alle Güterverkehre, die auf der Strecke Hamburg–Berlin–Spandau verkehren, alternative Routen anbieten. Erfahrungen aus der

Streckensperrung im 2. Halbjahr 2024 der Riedbahn und dem dafür entwickelten Ersatzverkehrsmodell werden dabei berücksichtigt werden. Detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen der Streckensperrungen und möglichen Verlagerungen auf andere Verkehrsträger sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

92. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Inwiefern hat die Bundesregierung Kenntnis von den Überlegungen, Güterverkehr auf die Bahnstrecke Lauchringen–Hintschingen (unter anderem den Abschnitt sog. „Sauschwänzlebahn“) zu bringen, und welche Maßnahmen ergreift der Bund, um das Vorhaben angesichts der Verabredungen zum Schienengüterverkehr aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu verwirklichen (vgl. www.badische-zeitung.de/gueterverkehr-soll-auf-die-sauschwaenzlebahn)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 10. Januar 2024

Verkehrsleistungen im Schienengüterverkehr liegen in der unternehmerischen Verantwortlichkeit der eigenwirtschaftlich handelnden Eisenbahnverkehrsunternehmen. Konkrete Pläne zur Durchführung von Güterverkehren auf der Bahnstrecke Lauchringen–Hintschingen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Derartige Vorhaben stehen grundsätzlich im Einklang mit dem Ziel der Bundesregierung, mehr Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern. Sofern auf der genannten Strecke tatsächlich Güterverkehr durchgeführt werden soll, können dafür bei Erfüllung der Zuwendungsbestimmungen die entsprechenden Förderungen des Bundes in Anspruch genommen werden, z. B. für Investitionen des Infrastrukturbetreibers Förderungen auf der Grundlage des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes.

93. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung am Zeitplan fest, im Jahr 2025 mit der Planung der Umfahrung Grimmshofen (B 314) zu beginnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 9. Januar 2024

Nach Angaben der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg beabsichtigt diese weiterhin, die Planungen für die Bundesfernstraße 314, Ortsumgehung Grimmshofen ab dem Jahr 2025 aufzunehmen.

94. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Durch welche konkreten Maßnahmen und ab welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung die mangelhaften Zustände der kostenfreien Rastplätze, insbesondere der WC-Anlagen, an Bundesautobahnen zu beheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 9. Januar 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und die Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) forcieren die Schaffung neuer Parkmöglichkeiten insbesondere für Lastkraftwagen (Lkw) auf den Rastanlagen. Die Aktivitäten zur Verbesserung der Parksituation auf Rastanlagen und in der Nähe der Bundesautobahnen sind seit dem Jahr 2020 in einem Fünf-Punkte-Plan des BMDV gebündelt. Dieser sieht neben dem Aus- und Neubau von Rastanlagen mit einem Investitionsvolumen von 100 Mio. Euro pro Jahr auch den verstärkten Einsatz telematischer Lkw-Parkverfahren vor. Weitere Punkte des Plans sind der Einsatz von digitaler Lkw-Stellplatzerfassung zur Reduzierung von Stellplatzsuchverkehren sowie eine optimierte Nutzung des vorhandenen Parkraums, zum Beispiel über die Freigabe von Pkw-Stellflächen für Lkw in den Nachtstunden oder das Rückwärtseinparken für Lkw. Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Förderung privater Investitionen im Nahbereich von Autobahn-Anschlussstellen. Hierzu hat das BMDV im Juni 2021 eine Förderrichtlinie veröffentlicht und bereits 27 Anträge mit Fördervolumina in Höhe von rund 46 Mio. Euro für rund 1.270 Stellplätze bewilligt.

Des Weiteren sind die technischen Standards der WC-Gebäude aktualisiert worden und werden nach der Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom Dezember 2023 fortan zur Anwendung kommen. Zudem werden durch die Autobahn GmbH Maßnahmen für verbesserte Reinigungskonzepte und WC-Hygiene weiterentwickelt. Darüber hinaus erprobt die Autobahn GmbH in einem Pilotvorhaben weitere qualitative Verbesserungen der Rastanlagen (z. B. Beschattungen, Windschutz, Fitnessgeräte usw.).

95. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Stellungnahme von Wolfgang Dietz, Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein, der die Pläne des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zum Neubau einer Rastanlage an der A 5 auf der Gemarkung Weil am Rhein (am Standort Hafen Nord) kritisierte, weil das Vorgehen des BMDV „von wenig Achtung vor der kommunalen Selbstverwaltung und dem kommunalen Planungsrecht der Stadt“ zeuge (www.weil-am-rhein.de/rastanlage)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 9. Januar 2024**

Nach langer und intensiver Vorplanung wurde der Rastanlagenstandort „Hafen Nord“ an der A 5 südlich des Autobahndreiecks Weil am Rhein als vorzugswürdige Lösung erarbeitet und in der Verkehrsstudie Hochrhein-Bodensee bestätigt. Die Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) wird alle vorgebrachten Einwendungen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der weiteren Planungsschritte prüfen und gemeinsam mit den betroffenen Akteuren nach einvernehmlichen Lösungen suchen. Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit sowie eventueller konkurrierender Planungen sind die Anliegen der Stadt Weil am Rhein von besonderer Bedeutung. Die Autobahn GmbH ist bestrebt, die relevanten Akteure frühzeitig in die nächsten Planungsschritte einzubinden, um Anregungen und Bedenken von Anfang an berücksichtigen zu können.

Es ist Aufgabe der Autobahn GmbH, die derzeit unbefriedigende Lastkraftwagen-(LKW-)Stellplatzsituation am Grenzzollübergang zur Schweiz zu verbessern und dabei grundsätzlich alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Entsprechend der zuletzt durchgeführten Machbarkeitsstudie bietet der Standort „Hafen Nord“ auf der Gemarkung Weil am Rhein für einen Rastplatz alle Voraussetzungen zur Lösung der kritischen LKW-Stellplatzsituation vor der Bundesgrenze zur Schweiz. Mit diesem Rastanlagenstandort kann eine Versorgungslücke im Autobahnnetz für die Verkehrsteilnehmer geschlossen werden. Daher ist dieser Standort mit in Betracht zu ziehen.

Die Festlegung des Standorts wird in dem sich anschließenden Planfeststellungsverfahren von der Genehmigungsbehörde überprüft werden. Es obliegt der Planfeststellungsbehörde (hier im Regierungspräsidium Freiburg), die konkurrierenden Belange zu prüfen und abzuwägen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

96. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, in § 10 Absatz 6a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Stichtagsregelung einzuführen, um so das zeitaufwendige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen künftig zu verhindern, und sieht sie in einer derartigen Rechtsänderung Potential für die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 10. Januar 2024**

Im Rahmen der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), welche sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, werden verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren diskutiert und erarbeitet. Die Einführung einer allge-

meinen Stichtagsregelung in § 10 Absatz 6a des BImSchG ist in dem zugrundeliegenden Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Die parlamentarischen Beratungen zu dem Gesetzentwurf sind noch nicht abgeschlossen.

97. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(fraktionslos)
- Wofür konkret wurden die für das Programm Reparieren statt Wegwerfen vorgesehenen 2 Mio. Euro im Haushalt 2023 verausgabt (bitte je Ausgabe Zweck/Empfänger und Höhe der Ausgabe angeben), und was waren die Gründe dafür, dass die vorgesehenen Mittel (2 Mio. Euro) nicht vor allem für Reparaturwerkstätten genutzt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 11. Januar 2024

In den Haushalt waren für das Jahr 2023 bei Kapitel 1601 Titel 892 07 „Reparieren statt Wegwerfen“ Mittel in Höhe von 2 Mio. Euro eingestellt. Da leider zunächst noch kein Projektträger gewonnen werden konnte, konnte das geplante Programm leider noch nicht begonnen werden, sodass im Jahr 2023 noch keine Haushaltsmittel aus diesem Titel verausgabt werden konnten.

Der o. g. Titel ist übertragbar, sodass nicht verausgabte Haushaltsmittel grundsätzlich als Ausgaberesort im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung stehen können. Eine Förderrichtlinie zur Förderung von Reparatur-Initiativen und Selbsthilfe-Werkstätten zur Unterstützung von Reparaturmaßnahmen wurde erstellt und wird in Kürze an den Bundesrechnungshof gesandt. Auch die Suche nach einem Projektträger läuft derzeit erfolgversprechend, sodass mit Inkrafttreten des Haushalts 2024 eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu erwarten ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

98. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten sieht das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Dresden, da die Region mittlerweile zur Hauptadresse der europäischen Chipindustrie geworden ist, die Ausbildung, Fortbildung und Forschung für die Zukunft der Chipindustrie zu begleiten, um diese Führungsposition auch langfristig sicherzustellen (vgl. www.mdr.de/nachrichten/sachsen/chipindustrie-silicon-saxony-neue-fachkraefte-mitarbeiter-100.html), und welche Förderprogramme stehen dafür konkret zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 11. Januar 2024**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist sich der Bedarfe im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung sowie Forschung zur Sicherung der deutschen Chip-Industrie bewusst. Insbesondere auch der Raum Dresden steht durch Ausbauten und Neuansiedlung von Chip-Fabriken vor großen Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen, werden zukünftig in größerer Anzahl sowohl akademisch als auch beruflich qualifizierte Fachkräfte für den Bereich der Mikroelektronik erforderlich werden. Nur durch einen gemeinsamen Einsatz aller staatlichen und privaten Akteure wird diese Herausforderung bewältigt werden können. Das BMBF arbeitet derzeit an einer Halbleiter/Chip-Forschungs- und Weiterbildungsstrategie, um gemeinsam mit den beteiligten Akteuren die bestehenden Unternehmen ebenso wie die Neuansiedlungen zu unterstützen.

Darüber hinaus unterstützt das BMBF bereits gegenwärtig die Aus- und Weiterbildung für die Chip-Industrie sowie die Forschung insbesondere mit dem Rahmenprogramm „Mikroelektronik. Vertrauenswürdig und nachhaltig. Für Deutschland und Europa.“ Auf Basis des Rahmenprogramms werden etwa der Aufbau der Mikroelektronik-Akademie an der Forschungsfabrik „Mikroelektronik“ sowie die Initiative „Forschungslabore Mikroelektronik Deutschland“ gefördert, die jeweils bundesweit Wirkung entfalten werden. Im Rahmen des Bundeswettbewerbs „InnoVET – Zukunft gestalten – Innovationen für eine exzellente berufliche Bildung“ fördert das BMBF darüber hinaus das Projekt „BM = x³ – Attraktive berufliche Bildung in Mikro- und Nanotechnologie durch exzellente Berufe, Lernorte und Kooperationen“.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

99. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (fraktionslos) Welche landwirtschaftlichen Förderprogramme im Irak finanziert die Bundesregierung (bitte tabellarisch nach Name des Programms, Förderhöhe, Förderdauer und geförderten Unternehmen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 9. Januar 2024**

Name des Programms	Förderhöhe	Förderdauer	Geförderte Unternehmen
Marktbasierte landwirtschaftliche Rehabilitierung und Beschäftigung im Post-Konflikt Irak, Phase I	15 Mio. Euro	11/2019–02/2024	Entfällt (Kooperation mit Kleinbauern/Bauern)
Marktbasierte landwirtschaftliche Rehabilitierung und Beschäftigung im Post-Konflikt Irak, Phase II	15 Mio. Euro	11/2021–09/2024	Entfällt (Kooperation mit Kleinbauern/Bauern)

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

100. Abgeordneter **Nicolas Zippelius** (CDU/CSU) Welche 28 Termine konkret mit Bezug zu Smart Cities oder Regions hat die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz seit dem 1. Januar 2023 (Ende der G7-Präsidentschaft) wahrgenommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 9. Januar 2024**

Die Ministerin hat im Jahr 2023 folgende Termine zum Thema Smart City wahrgenommen:

- 10. März 2023: Ortstermin in Bochum (Modellkommune Smart City)
- 29. März 2023: 29. Smart City Forum Fachgespräch (Berlin)
- 14. Oktober 2023: Eröffnung Potsdam Lab (Smart City Modellprojekt)
- 7. November 2023: Smart Country Convention (Berlin)

Darüber hinaus hat die Ministerin zahlreiche Gespräche mit Verbänden, Unternehmen und kommunalen Vertretern geführt, die auch Bezüge zum Thema Smart Cities aufwiesen, die jedoch auch weitere Themen behandelten.

Ergänzung⁴

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 20/9934 des Abgeordneten Pascal Meiser (fraktionslos)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die bisherige wie auch die geplante Förderung aus Mitteln des Bundeshaushalts für das Unternehmen MOIA GmbH (www.volkswagen-group.com/de/moia-16058), und an welche Vorgaben zur Erreichung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Ziels, die Tarifbindung zu stärken (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/93bd8d9b17717c351633635f9d7fba09/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 56), sind diese Fördermittel geknüpft (bitte die bisherigen wie die geplanten Fördermittel jährlich seit 2016 ausweisen; bitte sowohl Fördermittel ausweisen, die der MOIA GmbH direkt zufließen als auch Fördermittel, die an Dritte gehen, die Unternehmungen bzw. Projekte der MOIA GmbH unterstützen oder begleiten)?

nachträglich ergänzt:

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) sind die nachfolgend aufgeführten Fördermittel der MOIA GmbH bzw. der MOIA Operations GmbH zuzuordnen.

Die MOIA GmbH ist ein Fördernehmender des Modellprojektes „Auf dem Weg zum Hamburg Takt – AWHT“ des ersten Förderaufrufs im Förderprogramm „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“. In diesem Zusammenhang hat die MOIA GmbH folgende Fördermittel bewilligt bekommen bzw. abgerufen:

	bewilligt	abgerufen
2022	1.606.599 Euro	1.156.725 Euro
2023	1.367.337 Euro	532.517 Euro
2024	508.565 Euro	

Die allgemeinen Fördergrundsätze sowie Anforderungen an die förderfähigen Maßnahmen ergeben sich aus der am 21. Januar 2021 im Bundesanzeiger veröffentlichten Förderrichtlinie. Forschungsvorhaben ALIKE Die MOIA GmbH und die MOIA Operations GmbH sind Projektpartner des Forschungsvorhabens ALIKE (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/AVF-projekte/alike.html>).

Die Laufzeit des Vorhabens ist von Oktober 2023 bis Oktober 2026 angesetzt. Innerhalb der Projektlaufzeit sind für die beiden oben genannten Projektpartner insgesamt folgende Zuwendungsbeträge vorgesehen:

- MOIA GmbH 7.641.938,46 Euro
- MOIA Operations GmbH 1.104.165,09 Euro

⁴ Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/10514.

Die Mittel aus 2023 wurden gesamt in das Jahr 2024 verschoben. Es ergibt sich daher folgende Jahresverteilung:

MOIA GmbH	2023	0,00 Euro
	2024	4.110.881,10 Euro
	2025	2.941.179,99 Euro
	2026	589.877,37 Euro

MOIA Operations GmbH	2023	0,00 Euro
	2024	96.559,25 Euro
	2025	612.258,26 Euro
	2026	395.347,58 Euro

Berlin, den 12. Januar 2024

